

Kein Singapur an der Themse

Die Besteuerungssituation in Großbritannien nach dem Brexit

Licht und Schatten

Vorteile, aber auch Gefahren beim Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität

Gesellschaften neu ordnen

Die Modernisierung des Personengesellschaftsrechts stellt neue Anforderungen.

SIE UNTERSTÜTZEN BEI

UNTERNEHMERISCHEN ENTSCHEIDUNGEN.

WIR VERSCHAFFEN IHNEN DIE FREIRÄUME

FÜR DIE INDIVIDUELLE BERATUNG.

Beraten Sie Ihre Mandantinnen und Mandanten auch über das normale Kanzleigeschäft hinaus. Mit durchdachten Softwarelösungen, umfassendem Branchenwissen und digitalem Know-how steht DATEV verlässlich an Ihrer Seite.

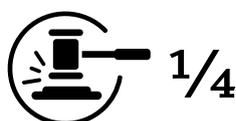


Mehr Informationen unter datev.de/steuerberatung



Zukunft gestalten.
Gemeinsam.

Wussten Sie schon?



der Befragten einer Umfrage in Deutschland gaben an, in den vergangenen zehn Jahren einmal oder mehrmals an einem Gerichtsprozess beteiligt gewesen zu sein.

Quelle: IfD Allensbach (2021)



56 %

der Befragten einer Umfrage in Deutschland sind mit den digitalen Angeboten der Behörden nicht zufrieden.

Quelle: Bikom Research (2020)



der Befragten einer Umfrage in Deutschland gaben an, in einer Streitfrage trotz des Gefühls, im Recht zu sein, eher nachzugeben, um ein Gerichtsverfahren zu vermeiden. 21 Prozent der Befragten würden es aber auf einen Prozess ankommen lassen.

Quelle: Ifd Allensbach (2010)



Die Corona-Pandemie hat an deutschen Gerichten zu einem Digitalisierungsschub geführt. Bis vor Kurzem noch die Ausnahme, so sind Zivilverfahren per Videokonferenz vielerorts nun gang und gäbe. Mit dem flächendeckenden Einsatz der E-Akte müssen wir uns noch gedulden. Steuerberater dürfen sich künftig über eine erleichterte Kommunikation mit den Behörden freuen – das besondere elektronische Steuerberaterpostfach kommt. Lesen Sie hierzu das Interview mit dem Präsidenten der Bundessteuerberaterkammer. Und die Bundesrechtsanwaltskammer zieht nach vier Jahren beA Bilanz.

KERSTIN PUTSCHKE

Chefredakteurin DATEV magazin



405.500

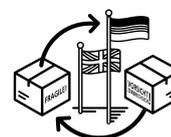
Beschäftigte arbeiteten 2021 in Deutschland in Personengesellschaften (etwa OHG oder KG). 764.900 Beschäftigte arbeiteten in Kapitalgesellschaften (wie GmbH und AG).

Quelle: Statistisches Bundesamt (2021)



so viele Kollegen griffen 2020 auf Online-Verhandlungen zurück. Vor der Corona-Krise nutzten nur acht Prozent der Befragten Videotechnik für ihre Verfahren, inzwischen ist es fast jeder Zweite.

Quelle: Deutscher Richterbund (2020)



21.158

Zuzüge gab es 2020 in Deutschland aus dem Vereinigten Königreich. 13.886 Personen zogen im selben Jahr von Deutschland nach Großbritannien.

Quelle: Statistisches Bundesamt (2022)

ICH BIN UNSCHULDIG, SO LANGE MEINE SCHULD NICHT BEWIESEN IST. (BART SIMPSON)



Droht die Insolvenz?

Steuerberater spielen an der Seite ihrer Mandanten eine entscheidende Rolle. Daher sollten sie das Einmaleins der Restrukturierung und Sanierung aus dem Effeff beherrschen.

www.datev-magazin.de/tag/insolvenz



Cyberangriffe

Nahezu jedes Unternehmen ist gefährdet, Opfer von Cyberattacken zu werden. Präventive Maßnahmen sind unabdingbar, um auf Angriffe reagieren zu können.

www.datev-magazin.de/tag/it-security



DATEV-Mehrheit an fino taxtech

Einen Anteil von 51 Prozent hält DATEV an der fino taxtech GmbH und intensiviert damit die bereits bestehende Kooperation. Die Lösung für die Deklaration der Grundsteuerwerte ergänzt als Partnerlösung das DATEV-Angebot.

www.datev-magazin.de/grundsteuer

Perspektiven



06 **Das Jahrhundertprojekt**

Im Jahr 2022 heißt es: Jetzt gilt es – die Reform der Grundsteuer nimmt konkrete Gestalt an. Auf Kanzleien kommt damit ein erheblicher Mehraufwand zu. Gut vorbereitet und optimal digitalisiert sollte der Kraftakt jedoch gelingen.

Aus der Genossenschaft



19 **Überall für unsere Genossen**

1971 gründete DATEV die ersten Niederlassungen außerhalb Nürnbergs – damals noch als Informationsbüros. Eine kleine Zeitreise anlässlich der aktuell laufenden Jubiläen.

21 **KLARTEXT**

Digitalisierung in den deutschen Behörden – Vorreiter statt Nachzügler

Viele Behörden in Deutschland hinken bei der Digitalisierung hinterher. Dies hat umfassende Auswirkungen auf die ganze Gesellschaft.



Titelthema

Digitalisierung von Recht und Justiz

08 **Modernisierung im Steuerrecht**

Finanzgerichte in Nordrhein-Westfalen wechselten zu vollständig elektronischer Aktenbearbeitung.

10 **Plattform für Berater**

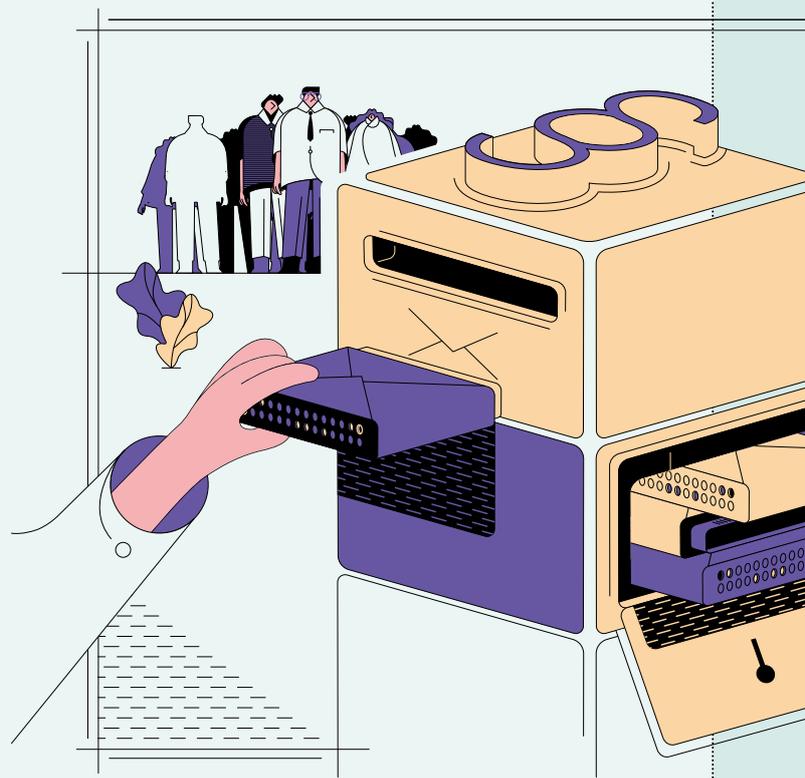
Mit einer digitalen Plattform wird auch den steuerlichen Beratern die Kommunikation mit Behörden erleichtert.

13 **Bilanz und Ausblick**

Seit Jahresbeginn muss die Anwaltschaft Schriftsätze, Anträge und Erklärungen elektronisch übermitteln.

16 **Neu, freiwillig und in jedem Fall sicher**

Das neue elektronische Bürger- und Organisationenpostfach verbindet rechtssicher mit der Justiz.





Praxis

22 Kein Singapur an der Themse
 Das Erstellen sowie der Austausch länderbezogener Berichte für multinational tätige Unternehmen informieren die Finanzbehörden zu grenzüberschreitenden Konzernstrukturen. Dies gilt auch im Verhältnis zu Großbritannien nach dem Brexit.

25 Licht und Schatten
 Das neue Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität kann die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers stärken sowie den Dialog zwischen ihm und dem Aufsichtsrat fördern – aber es birgt auch Gefahren.



27 Impressum

28 Ein Schritt, der wohlüberlegt sein will
 Kündigungen stellen für fast jeden Arbeitgeber ein schwer kalkulierbares Risiko dar. Ohne Vorbereitung sind die anschließenden Prozesse für die Arbeitgeber kaum zu gewinnen.



31 Gesellschaften neu ordnen
 Die Modernisierung des Personengesellschaftsrechts bringt viele Neuerungen mit sich. Diese betreffen nicht nur neu zu gründende Gesellschaften, sondern sind auch für bereits bestehende relevant.

Kanzleimanagement

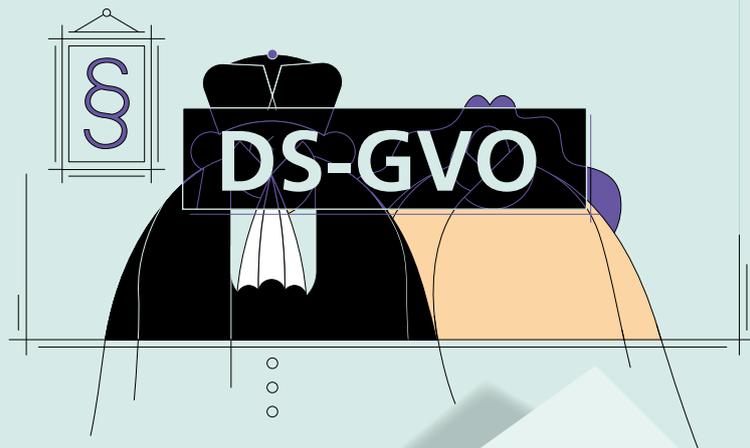
34 Überschneidung nutzen
 Die für eine Optimierung der Leistungsprozesse notwendige digitale Anbindung der Mandanten an die Steuerberatungskanzlei kann in Verbindung mit der Verfahrensdokumentation als Einstieg in die IT- und Prozessberatung genutzt werden.

Produkte & Services

37 Digital vernetzen über mehrere Anwendungen
 Die Infokachel zur Mandantenübersicht und eine Nachrichtenfunktion für Unternehmen online sind neu im MyDATEV Portal.

Werte & Visionen

38 War denn da noch was?
 Bei aller Euphorie über den Fortschritt und die Zunahme digitaler Gerichtsverhandlungen darf man eines nicht übersehen: Drohen hier nicht massive Verstöße gegen den Datenschutz?



VORSCHAU
 AUSGABE
 04 / 22

Nachhaltigkeit Responsible Business – was steckt dahinter?

Sustainable Finance, ESG und Green Bonds sind nur einige neue Begriffe, die heute zu verantwortungsbewusstem Handeln und Investitionen nicht nur in erneuerbare Energien zählen. Die Wirtschaft verändert sich.

Das Jahrhundertprojekt

Grundsteuerreform | Im Jahr 2022 heißt es: Jetzt gilt es – die Reform der Grundsteuer nimmt konkrete Gestalt an. Auf Kanzleien kommt damit ein erheblicher Mehraufwand zu. Gut vorbereitet und optimal digitalisiert sollte der Kraftakt jedoch gelingen.

Unbürokratisch, fair und verfassungsfest: Mit diesem hohen Anspruch des Bundesministeriums der Finanzen gelten ab dem 1. Januar 2025 neue Regeln für die Grundsteuer. Die bisherigen Einheitswerte als Berechnungsgrundlage sind Geschichte, die Grundsteuer wird künftig auf der Basis des reformierten Grundsteuer- und Bewertungsrechts erhoben. Bis es so weit ist, bleibt viel zu tun: Millionen von Immobilien müssen neu bewertet und bemessen werden. Und die Abgabefrist für die Deklarationen endet bereits am 31. Oktober dieses Jahres. Allein in Bayern werden für sechs Millionen Grundstücke neue Berechnungen erstellt. Dazu kommt, dass einige Bundesländer – wie auch Bayern – eine Öffnungsklausel der Reform genutzt und eigene Modelle entworfen haben. Darüber hinaus ist von der Grundsteuer nahezu jeder betroffen: Immobilieneigentümer, Unternehmen und Vermieter gleichermaßen, aber indirekt auch Mieter, da die Grundsteuer auf die Nebenkosten umgelegt werden kann.

Kanzleien am Rande der Belastbarkeit

In der Umstellungsphase kommt die größte Arbeit jedoch auf uns Beraterinnen und Berater und auf die Finanzverwaltung zu. Denn die organisatorische und technologische Umsetzung der Reform ist eine große Herausforderung – und dies in einer Zeit, in der die Kanzleien mit den Zusatzaufgaben im Zusammenhang mit den Corona-Hilfsprogrammen mehr als ausgelastet sind. Dies in Verbindung mit den laufenden Aufgaben rund um die fälligen Jahresabschlüsse und Steuererklärungen bringt viele Berater an ihre Grenzen.

Umso wichtiger ist es, sich in dieser Situation digital aufzustellen sowie gut auf das Kommende vorzubereiten – und das rechtzeitig. Das betrifft den Inhalt der jeweiligen Regelung im betroffenen Bundesland ebenso wie den Aufbau von Know-how bei den Angestellten. Interessant dürfte beispielsweise die Frage werden, ob sich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Grundsteuer befassen sollen – oder ob dafür eigens Kanzleiexperten fortgebildet und mit den entsprechenden Aufgaben betraut werden sollen. Erste Rückmeldungen aus dem Berufsstand

deuten darauf hin, dass viele von Ihnen ausgewählte Mitarbeiter ausbilden und die Fälle zentral bearbeiten lassen. Selbstverständlich unterstützen wir als Genossenschaft alle Varianten.

Frühzeitige Kommunikation mit Mandantschaft

Ebenso gilt es, zu klären, wer in der Mandantschaft zu den Immobilienbesitzern gehört und mit dem Thema vertraut gemacht werden muss. Gerade bei solch weitreichenden Veränderungen ist es wichtig, dass Mandantinnen und Mandanten frühzeitig über anstehende Deklarationspflichten informiert werden. Das trifft vor allem dort zu, wo die Länder von der Möglichkeit der Allgemeinverfügung Gebrauch machen – und die Betroffenen nicht separat angeschrieben werden.

Welche Bundesländer welches Vorgehen präferieren, ist aktuell noch nicht absehbar. Die Mandanten dürften ohnehin spätestens dann an Sie herantreten, wenn sie einen Brief vom Finanzamt erhalten haben. Das sollte im Wesentlichen im Frühjahr 2022 der Fall sein. Sie haben also die Möglichkeit, Ihre Mandantschaft gleichermaßen noch vor der Tür abzuholen und die betroffenen Immobilieninhaber mit detaillierten Informationen und individuellem Service zu versorgen. Auch bei diesen Aufgaben steht DATEV selbstverständlich an Ihrer Seite, sodass Sie Ihre Kanzlei optimal und zugleich auf einfache Weise auf die Reform und die damit verbundenen Aufgaben vorbereiten können.

Digitalisierung mit partnerschaftlicher Unterstützung

Am Beispiel Grundsteuer ist zu erahnen, dass in Kürze eine Vielzahl von unterschiedlichen Regelungen auf eine große Anzahl von betroffenen Mandanten stößt. Dieser Aufwand muss innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums bewältigt werden – eine Aufgabe, die am besten mit speziell ausgerichteten Lösungen und Anwendungen sowie durchdigitalisierten Verfahrensweisen bewältigt werden kann.

In Sachen Software empfiehlt DATEV ihren Mitgliedern die Partnerlösung GrundsteuerDigital. Diese Lösung setzt das

Gemeinschaftsunternehmen fino taxtech GmbH um, an dem unsere Genossenschaft die Anteilmehrheit von 51 Prozent hält.

Schon früh hatten wir eruiert, die Aufgaben bei der Grundsteuerreform gemeinsam mit einem Partner zu stemmen. Zum einen, weil wir unseren Fokus auf die Portfolioentwicklung Richtung Cloud setzen und den Mehrwert von Kooperationen im Ökosystem nutzen wollen, zum anderen, um so spezielles Know-how und Kapazitäten für die Genossenschaft zu sichern. Daher war die Option einer Beteiligung auch immer Teil unserer strategischen Überlegungen.

Die fino-Gruppe unterstützt bereits seit mehreren Jahren als DATEV-Software-Partner unsere Genossenschaft. Nach einem intensiven Auswahlverfahren fiel in puncto Grundsteuer die Entscheidung für das Unternehmen, das eine eigene Gesellschaft gründete, um die Lösung GrundsteuerDigital zu entwickeln. Um im Sinne der Mitglieder den dauerhaften Bestand der Lösung sicherzustellen, war der Weg zu einer Mehrheitsbeteiligung schließlich logisch und konsequent. So haben wir für Sie als unsere Mitglieder ein Gemeinschaftsunternehmen geschaffen, das die Erfahrung der DATEV mit der speziellen Expertise der fino-Gruppe vereint. Mit der Mehrheitsbeteiligung legen wir das Fundament für umfassende Mitsprache bei den unternehmerischen Entscheidungen. Damit sind wir gut auf die Herausforderungen der aktuellen Reform vorbereitet.

Ob die Versprechen des Gesetzgebers auf eine möglichst unbürokratische Neuregelung der Grundsteuer den Realitätstest bestehen, lässt sich heute noch nicht absehen. Umso entscheidender ist es, jetzt diese Gelegenheit als Anstoß zu nutzen und Prozesse zu digitalisieren. So sind Sie gemeinsam mit Ihren Mandanten nicht nur auf der sicheren Seite in puncto Grundsteuer, sondern optimal aufgestellt für die Zukunft. ●



Ihr

DR. ROBERT MAYR

Nürnberg, im Februar 2022

FOLGEN SIE MIR AUF ...

Twitter: twitter.com/Dr_Robert_Mayr



sowie



LinkedIn: www.linkedin.com/in/dr-robot-mayr



Modernisierung im Steuerrecht

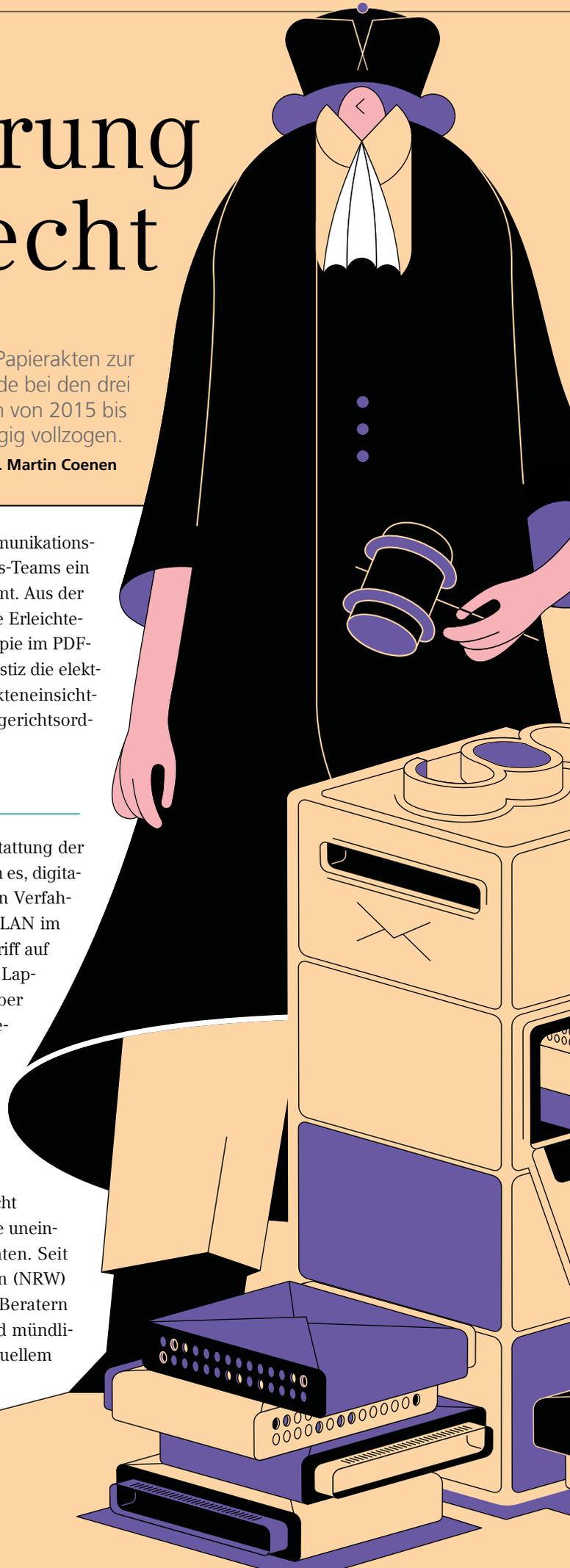
Finanzgerichtliche Verfahren | Der Wandel von Papierakten zur vollständig elektronischen Aktenbearbeitung wurde bei den drei Finanzgerichten in Nordrhein-Westfalen im Zeitraum von 2015 bis Oktober 2019 durchgängig vollzogen.

Dr. Martin Coenen

Die elektronische Akte (E-Akte) bewirkt durch effektivere Kommunikationswege und eine ständige Verfügbarkeit in den gesamten Senats-Teams ein effektiveres Arbeiten, was nicht zuletzt den Beteiligten zugutekommt. Aus der digitalen Aktenführung ergeben sich zudem perspektivisch weitere Erleichterungen bei der Akteneinsicht. Derzeit werden E-Akten als Datenkopie im PDF-Format via USB-Stick zur Verfügung gestellt. Zukünftig wird die Justiz die elektronischen Gerichtsakten noch komfortabler über ein digitales Akteneinsichtsportaal zum elektronischen Abruf gemäß § 78 Abs. 2 S. 1 Finanzgerichtsordnung (FGO) bereitstellen.

Technische Ausstattung auf der Höhe der Zeit

Mit Einführung der E-Akte ging eine zeitgemäße technische Ausstattung der Gerichte einher. Großbildschirme in den Sitzungssälen ermöglichen es, digitale Akteninhalte, Rechercheergebnisse und Berechnungen mit den Verfahrensbeteiligten unkompliziert zu teilen. Dank des kostenlosen WLAN im Gerichtsgebäude haben auch die Verfahrensbeteiligten einen Zugriff auf ihren digitalen Aktenbestand. Die Richterschaft ist mit dienstlichen Laptops ausgestattet, mit denen von jedem Ort mit Internetzugang über eine gesicherte Verbindung aus auf das richterliche Dezernat zugegriffen werden kann. Dies ist vor allem in den im Finanzgericht Münster häufig praktizierten Erörterungsterminen von Bedeutung, wenn diese vor Ort im jeweiligen Finanzamt angesetzt werden, um den Beteiligten Zeit- und Reiseaufwand zu ersparen. Während der Lockdown-Phasen in der Corona-Pandemie hat sich die technische Ausstattung in besonderem Maße bewährt, da in sämtlichen Dienstzweigen flexibel Heimarbeit ermöglicht und gleichzeitig eine ständige Erreichbarkeit der Senate sowie eine uneingeschränkte Rechtsschutzgewährung sichergestellt werden konnten. Seit Anfang 2021 verfügen die Finanzgerichte in Nordrhein-Westfalen (NRW) über moderne Videokonferenztechnik, die es Beraterinnen und Beratern und Behördenvertretern ermöglicht, an Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen mit Standardtechnik (PC oder Tablet mit aktuellem Browser, Webcam und Mikrofon sowie Lautsprecher) vom eigenen Büro aus teilzunehmen. Im Digitalisierungsprozess wird selbstverständ-



lich ein Hauptaugenmerk auf den Datenschutz, die Informationssicherheit und Hochverfügbarkeit der IT-Systeme gelegt. Die Justiz Nordrhein-Westfalens (NRW) betreibt ein landeseigenes Rechenzentrum mit höchsten Sicherheitsstandards.

Digitale Kommunikation – aktueller Stand und Ausblick

Seit 2018 besteht für Verfahrensbeteiligte ein Wahlrecht, Schriftsätze und Dokumente bei Gericht elektronisch einzureichen. Bei Nutzung eines sicheren Übermittlungswegs gemäß § 52a Abs. 4 FGO via besonderem Anwaltspostfach (beA), besonderem Notarpostfach (beN), absenderbestätigtem De-Mail-Postfach beziehungsweise künftig dem besonderen Steuerberaterpostfach (beSt) sowie dem besonderen Behördenpostfach (beBPo) müssen unterschrittsbedürftige, bestimmende Schriftsätze selbst nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein, da sich der Einsender bereits durch den sicheren Übermittlungsweg eindeutig authentifiziert. Ab 2022 sind Rechtsanwälte und Behörden (Finanzämter und Familienkassen) nach § 52d S. 1 FGO verpflichtet, im elektronischen Rechtsverkehr zu übersenden – sogenannte aktive Nutzungspflicht. Eine Übersendung per Telefax/Computerfax ist dann nicht mehr zulässig. Verfahrensrechtlich unzulässig war und ist bereits seit 2018 die Einreichung von Klagen oder Anträgen per einfacher E-Mail. Dies erscheint insoweit gerechtfertigt, als den praktischen Vorteilen der E-Mail-Kommunikation im Arbeitsalltag ein vergleichsweise niedriges Sicherheitsniveau gegenübersteht. Einen Sonderstatus beim aktiven elektronischen Rechtsverkehr (ERV) behielten zunächst die Steuerberater. Für sie war vom Gesetzgeber anfänglich die absenderbestätigte De-Mail (§ 52a Abs. 4 Nr. 1 FGO) vorgesehen, die sich in der Praxis nicht durchgesetzt hat, da via De-Mail nicht mit den Finanzämtern kommuniziert werden konnte. Insoweit warten die steuerlichen Berater auf das geplante beSt als Bestandteil einer Steuerberaterplattform. Das beSt wurde mit dem Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts sowie weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 7. Juli 2021 in § 86d Steuerberatungsgesetz (StBerG) n.F. geregelt und soll mit Wirkung ab 2023 (§ 157e

StBerG) eine aktive Nutzungspflicht auslösen. Eine Voraussetzung dafür ist allerdings die fristgerechte Inbetrieb-

nahme des geplanten beSt im Jahr 2022, da nur dann sämtlichen Steuerberatern ein sicherer Übermittlungsweg gemäß § 52a Abs. 4 Nr. 2 Var. 2 FGO zur Verfügung steht (§ 52d S. 2 FGO). Bereits seit 2018 besteht für Behörden, Rechtsanwälte und Steuerberater die Pflicht, etwaige Zustellungen durch das Gericht im ERV zu ermöglichen – sogenannte passive Nutzungspflicht [vgl. § 53 Abs. 2 FGO i. V. m. § 174 Abs. 3 S. 4 Zivilprozessordnung (ZPO) a. F. (bis Ende 2021 Mussvorschrift) beziehungsweise § 173 Abs. 2 S. 2 ZPO 2022 (Sollvorschrift) beziehungsweise § 173 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ZPO 2023 (Mussvorschrift) i. d. F. des Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften, BGBl. I 2021, S. 4607]. ZPO und FGO sehen insoweit allerdings keine Sanktionen bei einer Missachtung vor. Anders das Berufsrecht: Verstöße gegen die passive Nutzungspflicht gemäß § 31a Abs. 6 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) beziehungsweise § 86d Abs. 6 StBerG n.F. können berufsrechtlich sanktioniert werden. Abgesehen davon droht auch eine Beraterhaftung, wenn Rechtsmittelfristen bei gerichtlichen Zustellungen versäumt werden, weil das elektronische Postfach nicht regelmäßig gesichtet wurde.

Die steuerlichen Berater warten auf das geplante beSt als Bestandteil einer Steuerberaterplattform.

Vorteile der Digitalisierung

Somit kann festgehalten werden, dass die Digitalisierung neben den Herausforderungen, die jeder Umstellungsprozess mit sich bringt, vielfältige Vorteile bietet. Dazu zählen eine effizientere, transparente Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten und den Finanzgerichten, sei es beim Schriftsatzwechsel im ERV, durch eine Verbesserung der Lesbarkeit und Durchdringbarkeit von Schriftsätzen und Anlagen oder durch moderne Videokonferenztechnik und Telefonkonferenzlösungen, die bereits im vorbereitenden Verfahren einen zeitgemäßen und ressourcenschonenden Informationsaustausch mit den Verfahrensbeteiligten fördern. Im Sitzungsbetrieb können elektronische Dokumente aus den Akten, Entscheidungen und Fachaufsätze aus juristischen Datenbanken sowie Berechnungen zu den steuerlichen Auswirkungen strittiger Besteuerungsgrundlagen visualisiert und mit den Beteiligten transparent diskutiert und eine gemeinsame Lösung erarbeitet werden. Hinzu kommen erste Erleichterungen bei der Akteneinsicht mit Ausblick auf ein digitales Akteneinsichtportal. Für die Arbeitsorganisation im Gericht bietet die Digitalisierung Vorteile, indem Kommunikationswege beschleunigt werden und die elektronischen Gerichtsakten in der Senatsarbeit für die Berufsrichter bei der Bearbeitung des Falls stets parallel verfügbar bleiben. ●

DR. MARTIN COENEN

Vizepräsident des Finanzgerichts Münster und Vorsitzender des dortigen 7. Senats

Plattform für Berater



Steuerberaterplattform und beSt | Mit einer speziellen digitalen Plattform sowie einem besonderen elektronischen Postfach wird auch den steuerlichen Beratern die Kommunikation mit Gerichten, Behörden und anderen Berufsträgern auf digitalem Wege ermöglicht, wie Prof. Dr. Hartmut Schwab, Präsident der Bundessteuerberaterkammer, erläutert.

Das Interview führte: Robert Brütting

DATEV magazin: Herr Prof. Dr. Schwab, was versprechen Sie sich von der Steuerberaterplattform beziehungsweise dem besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach – kurz beSt – mit Blick auf die Digitalisierung des Berufsstands?

PROF. DR. SCHWAB: Digitale Prozesse begleiten uns nicht erst seit Corona im Kanzleialltag, schon immer hat die Digitalisierung in der Steuerberaterbranche einen hohen Stellenwert. Je weiter die Digitalisierung auch in weiteren Bereichen der Ver-

waltung voranschreitet, umso mehr verändert sie auch unsere Arbeit und schafft darüber hinaus neue Perspektiven und Chancen. In dieser zunehmend digitalisierten Welt liegt es im Interesse unseres Berufsstands, dass die besondere Stellung als Organ der Steuerrechtspflege auch bei der Nutzung von Online-Diensten oder beim Versenden von Nachrichten rechtssicher und für alle Partner erkennbar und nachvollziehbar nachgewiesen werden kann. Dies wird durch die Verknüpfung der persönlichen digitalen Identität mit dem Berufsträgerattribut aus dem

Berufsregister erreicht. Diese Identität ist gleichzeitig Basis für das beSt als auch für das Agieren im digitalen Umfeld, zum Beispiel durch Nutzung von OZG-Diensten. Die Steuerberaterplattform ist daher ein großer Schritt in Richtung Zukunft für einen noch moderneren und digitaleren Berufsstand.

Können Sie die Funktion der Steuerberaterplattform und des beSt kurz erläutern beziehungsweise beide Begriffe gegeneinander abgrenzen?

Mit der Steuerberaterplattform wollen wir erreichen, dass alle Steuerberaterinnen und Steuerberater fest und zukunftssicher in die neuen digitalen Abläufe aller Verwaltungsprozesse eingebunden sind. Die Verwaltungen planen die Kommunikation ihrer Landesportale oft nur direkt zwischen Behörde und Antragsteller beziehungsweise Empfänger. Im Unternehmensbereich wird dabei leider meist vergessen, dass Steuerberater für ihre Mandantenunternehmen Anträge stellen oder Verwaltungs-

akte empfangen. Sie sind also in viele Verwaltungsvorgänge als Bevollmächtigte eingebunden. Um zukünftig hier und auch in anderen digitalen Ökosystemen im Auftrag der Mandanten agieren zu können, benötigt der Berufsstand daher eine digitale Infrastruktur mit einer digitalen Identität. Die Steuerberaterplattform ermöglicht dies.

Mit der Errichtung des beSt, dem besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach, – als erstem Anwendungsfall der Plattform – schaffen wir die ordnungspolitischen Rahmenbedingungen für eine eindeutige, anerkannte und damit vertrauenswürdige digitale Adresse für alle Steuerberater und Kanzleien, für Nachrichten, die den versendenden Steuerberater eindeutig als Steuerberater ausweist und ihn rechtssicher erreichbar macht. Die Verwaltung der Adressen, der Infrastruktur und der Sicherheit liegt dabei in der Hoheit des Berufsstands und ist unabhängig von anderen Interessen und Einflüssen. Der Berufsstand kann somit auf Augenhöhe mit den anderen rechtsberatenden Berufen am EGVP-Nachrichtenverkehr teilnehmen.

Auf welchen gesetzlichen Grundlagen basieren die Steuerberaterplattform und das beSt?

Steuerberaterinnen und Steuerberater sind vom 1. Januar 2023 an verpflichtet, das besondere elektronische Steuerberaterpostfach, kurz: beSt, zu nutzen. So schreibt es das Steuerberatungsgesetz vor.

Wann soll das beSt verbindlich kommen und wie erfolgen Einrichtung und Betrieb der Steuerberaterplattform?

Die Inbetriebnahme des beSt ist zum 1. Januar 2023 geplant. Die Bundessteuerberaterkammer wird eine Fach-Software-Schnittstelle zur Verfügung stellen, damit Fach-Software-Hersteller das beSt in ihre Lösungen integrieren können. Dazu laufen bereits die Vorbereitungen. Für das Senden von Nachrichten aus dem beSt ist eine Authentifizierung mit dem neuen Personalausweis vorgesehen. Sollte auf dem persönlichen neuen Personalausweis die eID-Funktion noch nicht aktiviert sein, empfehle ich allen, dies frühzeitig zu veranlassen. Der Berufsträger wird dann rechtzeitig eine Aufforderung zur Registrierung bekommen, um sich dann in einem einmaligen Vorgang für sein beSt registrieren zu können. Nach Einrichtung des beSt übermittelt die Bundessteuerberaterkammer dessen Bezeichnung an die zuständige Steuerberaterkammer zur Speicherung im Berufsregister.

Warum brauchen die steuerlichen Berater das beSt, warum reicht De-Mail nicht mehr aus?

Wir benötigen das beSt, um allen Steuerberatern eine sichere, einheitliche und einfache elektronische Kommunikationsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Die besondere Stellung des Berufsträgers als Organ der Steuerrechtspflege auch bei der Nutzung von Online-Diensten oder beim Versenden von Nachrichten ist damit rechtssicher und für alle Partner erkennbar und nachvollziehbar nachgewiesen. Darüber hinaus sind Steuerberater verpflichtet,

De-Mail kann nicht für die sichere Kommunikation mit anderen Steuerberatern, Anwälten und Notaren genutzt werden.

Nachrichten mit Gerichten und Behörden auf einem sicheren Übermittlungsweg auszutauschen. Da De-Mail nicht geeignet ist, die Berufsträgereigenschaft zu bestätigen, würden Steuerberaterinnen und Steuerberater gegenüber den Gerichten auf einer Ebene mit Bürgern stehen, was jedoch der Rolle als Organ der Steuerrechtspflege nicht gerecht wird. De-Mail kann zudem nicht für die sichere Kommunikation mit anderen Steuerberatern, Anwälten und Notaren genutzt werden.

Warum konnte man die steuerlichen Berater nicht an das bereits bestehende Anwaltspostfach, das beA, anschließen?

Weil es sich um ein Anwaltspostfach handelt und die Steuerberater Mitglieder der Steuerberaterkammern sind. Bei der Plattform erfolgt der Nachweis der Berufsträgereigenschaft weiterhin durch die Kammer als Selbstverwaltungsorgan und mit einer besonderen Vertrauensstellung. Dies gilt ebenso für die Verknüpfung der persönlichen Identität mit der Unternehmensidentität der Kanzlei als Berufsausübungsgesellschaft sowie mit dem Nachweis der Stellvertretungsrolle für den Mandanten gemäß der Vollmachtsdatenbank. Die Steuerberaterplattform wird mit der in der Kanzlei eingesetzten Fachsoftware über eine Schnittstelle verknüpft. Damit kann auch das beSt sehr gut in die Kanzleiabläufe integriert wer-

den, und es wird in der Anwendung sehr komfortabel sein. Für Steuerberater, die keine Fach-Software verwenden, ist das Steuerberaterpostfach über eine Stand-alone-Lösung erreichbar. Wir haben bei der Vergabe des Auftrags für das beSt großen Wert auf die Aspekte Sicherheit gelegt. Es gibt eine durchgängige Ende-zu-Ende-Verschlüsselung. Die übermittelten Nachrichten liegen somit zu keinem Zeitpunkt außerhalb der Verfügungsbereiche von Absender und Empfänger unverschlüsselt vor. Weder die BStBK noch deren technischer Dienstleister können Nachrichteninhalte einsehen.

Werden beA und beSt miteinander kommunizieren können?

Ja, denn beide Postfächer werden den EGVP/OSCI-Standard unterstützen.

Entstehen Pflichten, nachdem das beSt in der Kanzlei eingerichtet wurde?

Ab dem 1. Januar 2023 unterliegen Angehörige des Berufsstands der Verpflichtung, das beSt einzurichten. Es besteht berufsrechtlich eine passive Nutzungspflicht. Ergänzend dazu ist verfahrensrechtlich das beSt als sicherer Übermittlungsweg einzurichten, dies ist die sogenannte Einrichtungspflicht. Für Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte wird verfahrensrechtlich ab dem 1. Januar 2023 eine aktive Nutzungspflicht für Zustellungen von elektronischen Dokumenten an die Gerichte bestehen. Da die Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigten damit einer aktiven und passiven Nutzungspflicht hinsichtlich des beSt unterliegen und die Nutzung des beSt nur über die Steuerberaterplattform möglich ist, ist es zwingend erforderlich, dass sich Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und die Berufsausübungsgesellschaften einmalig auf der Steuerberaterplattform registrieren.

Müssen die Berater mit den Behörden zwingend über das beSt kommunizieren, sobald es eingerichtet wurde?

Ausschließlich die Zustellung von elektronischen Dokumenten an die Gerichte ist ab dem 1. Januar 2023 verpflichtend, dies besagt die aktive Nutzungspflicht. Abgesehen davon besteht keine Verpflichtung, mit den Behörden über das beSt zu kommunizieren, solange die Zustellungen und der Zugang von Mitteilungen über das beSt zur Kenntnis genommen werden, dies besagt die passive Nutzungspflicht.

Was versteht man unter aktiver und passiver Nutzungspflicht und wie steht hierzu die Einrichtungspflicht?

Wie bereits angesprochen, unterliegt der jeweilige Postfachhaber berufsrechtlich einer passiven Nutzungspflicht. Ergänzend dazu ist er verfahrensrechtlich zu einer Einrichtungspflicht verpflichtet. Darunter versteht man, dass der Inhaber des beSt die für die Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen bereitzustellen hat. Die passive Nutzungspflicht besagt, dass sowohl die Zustellungen als auch der Zugang von

Mitteilungen über das beSt zur Kenntnis genommen werden müssen. Diese beiden Pflichten bestehen ab dem 1. Januar 2023. Unter der aktiven Nutzungspflicht versteht man wiederum die Zustellung von elektronischen Dokumenten an die Gerichte, ebenfalls ab dem 1. Januar 2023.

Welche Konsequenzen drohen, wenn man sich als Steuerberater nicht registriert?

Die Bundessteuerberaterkammer richtet über die Plattform für jede Steuerberaterin, jeden Steuerberater und Steuerbevollmächtigten ein beSt ein. Der Berufsträger wird rechtzeitig eine Aufforderung zur Registrierung bekommen, um sich dann in einem einmaligen Vorgang für sein beSt registrieren zu können. Wenn keine Registrierung erfolgt, kann natürlich auch keine Post rechtswirksam zugestellt werden. Folglich könnten relevante Nachrichten oder Schreiben verpasst werden. Für eventuelle Konsequenzen wäre dann der Berufsträger selbst verantwortlich.

Muss das beSt auch dann eingerichtet werden, wenn man keine Mandanten vor Gericht vertritt?

Diese Frage höre ich oft. Leider trifft das ja aber nur auf den gegenwärtigen Zustand zu. Zukünftig greifen die Regelungen des Onlinezugangsgesetzes, und dann sind quasi all unsere Tätigkeiten darauf angewiesen, ein digitales Postfach zu haben. Das Argument „Ich mache ja gar nix mit Gerichten“ greift dann nicht mehr. Im Übrigen ist nach dem Steuerberatungsgesetz eine Registrierung und Aktivierung des beSt erforderlich, da eine Passivnutzungspflicht besteht.

Mit wem wird man über das beSt kommunizieren können?

Die Nutzung von beSt ermöglicht neben der Kommunikation mit Gerichten den sicheren und medienbruchfreien Austausch von Nachrichten mit Behörden, anderen Steuerberatern, Rechtsanwälten oder Notaren sowie der Steuerberaterkammer. ●

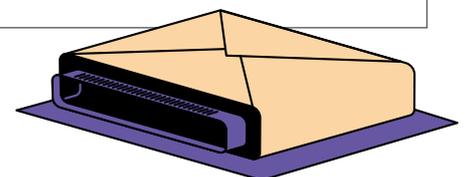
ROBERT BRÜTTING

Rechtsanwalt in Nürnberg sowie Fachjournalist
Steuern und Recht und Redakteur beim DATEV magazin

UNSER GESPRÄCHSPARTNER

PROF. DR. HARTMUT SCHWAB

Steuerberater, Fachberater für Internationales
Steuerrecht, Präsident der Bundessteuerberater-
kammer Berlin und Präsident der Steuerberater-
kammer München



Bilanz und Ausblick

Illustration: Georg Gorontz/TERRITORY GmbH



beA-Nutzungspflicht | Nach vier Jahren passiver Verpflichtung besteht für die Anwaltschaft seit Jahresbeginn 2022 nun auch eine aktive Nutzungspflicht, Schriftsätze sowie Anträge und Erklärungen auf elektronischem Weg zu übermitteln. Zu wünschen ist, dass die Gerichte nachziehen und ihre Mitteilungen ebenfalls flächendeckend digital versenden.

Julia von Seltmann

Seit dem 28. November 2016 ist das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Betrieb. Ab dem 1. Januar 2018 wurde die berufsrechtliche Verpflichtung eingeführt, die für die Nutzung des beA notwendigen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das beA zur Kenntnis zu nehmen. Sukzessive kamen weitere Pflichten einer aktiven Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs hinzu: die Einreichung elektronischer Dokumente zum zentralen Schutzschriftenregister, der verpflichtende elektronische Rechtsverkehr in der Arbeitsgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein, die Pflicht zur Rückgabe elektronischer Empfangsbekanntnisse sowie die zwingende Übermittlung elektronischer Dokumente in den Fachgerichtsbarkeiten im Land Bremen. Seit dem 1. Januar 2022 ist die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs für Rechtsanwälte flächendeckend und über nahezu alle Verfahrensordnungen hinweg verpflichtend. Anlass genug, einen Rückblick auf die vergangenen Jahre seit Einführung des beA vorzunehmen sowie einen Ausblick auf die Phase der aktiven Nutzung durch alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu wagen.

Einführung des beA

Der Inbetriebnahme des beA am 28. November 2016 ging eine über zwei Jahre dauernde Konzeptions- und Umsetzungsphase voraus. In dieser Zeit wurden die Anforderungen an das beA aus der Anwaltschaft heraus festgelegt und technisch umgesetzt sowie der Betrieb in georedundanten Rechenzentren aufgebaut. Ein gutes Jahr nach der Produktivsetzung musste die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) das beA vorübergehend wieder außer Betrieb nehmen. Über den Jahreswechsel 2017/2018 sorgte eine durch Verwendung eines fehlerhaften Zertifikats verursachte potenziell ausnutzbare Sicherheitslücke für die Außerbetriebnahme und sorgfältige sicherheitstechnische Überprüfung des beA-Systems. Anfang Juli 2018 ging das beA gehärtet wieder in Betrieb. Ab sofort galt für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die sogenannte passive Nutzungspflicht. Sie mussten im beA eingehende Nachrichten zur Kenntnis nehmen und gegen sich gelten lassen. Doch die Kritik ebte nicht ab. Einige Kollegen wandten sich im Klageweg gegen die im beA vorgesehene Möglichkeit der Postfachinhaber, anderen Personen das Recht einzuräumen, in das beA übermittelte Nachrichten zu entschlüsseln. Wegen dieser Möglichkeit liege keine echte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung der Nachrichten vor, sodass das beA nicht sicher sei und die Anwaltschaft ihre Verschwiegenheitsverpflichtung nicht einhalten könne. Die BRAK sieht in ihrer technischen Lösung ein Rechtemanagement vor, um die gesetzlichen Anforderungen an die Berufsträger zur Bestellung von Vertretungen für den Fall ihrer Kanzleiabwesenheit umsetzen zu können und ihnen in den Kanzleien ein von der Praxis gefordertes arbeitsteiliges Arbeiten zu ermöglichen. Dazu erfolgt in einer sichereren Umgebung, den sogenannten Hardware Security Modulen (HSM), eine Umschlüsselung des Schlüssels, nicht in-

des der Nachrichten selbst. Der Postfachinhaber kann unter Verwendung seiner beA-Karte und einer dazugehörigen PIN anderen Personen die Berechtigung einräumen, Nachrichten zu entschlüsseln. Diese können die Nachrichten dann lesen und bearbeiten, ohne dass der Postfachinhaber daran in jedem Einzelfall mitwirken muss. Die Nachricht selbst liegt bis zu ihrer Entschlüsselung durch die jeweils berechtigte Person zu keiner Zeit in unverschlüsselter Form vor und kann auch nicht von der BRAK oder Dritten gelesen werden. Der Bundesgerichtshof (BGH) bestätigte schließlich am 22. März 2021 die Lösung der BRAK als sicher und wies die Klage auf Herstellung einer echten Ende-zu-Ende-Verschlüsselung im beA ab.

Integration in den Kanzleialltag

Die BRAK stellt das beA-System als Web-Anwendung zur Verfügung. Zur Nutzung muss eine Client-Software auf den lokalen Rechner heruntergeladen werden. Die Einbindung in spezielle Kanzlei-Software-Lösungen erfolgt über eine Schnittstelle, die die BRAK den Herstellern von Kanzlei-Software zur Verfügung stellt. Über die Mitgliederverwaltung der Rechtsanwaltskammern ist sichergestellt, dass entsprechend der gesetzlichen Anforderung nur zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte über ein beA verfügen. Die Inbesitznahme des Postfachs erfolgt über die höchstpersönliche beA-Karte, die später auch für die Authentifizierung am Postfach, die Ver- und Entschlüsselung der Nachrichten und – versehen mit einem nachladbaren Zertifikat – zur Anbringung qualifizierter elektronischer Signaturen genutzt werden kann. Das Rechtemanagement stellt ein arbeitsteiliges Wirken in der Kanzlei und den Zugang von Vertretungen, Zustellbevollmächtigten und Abwicklern zum beA und den darin enthaltenen Nachrichten sicher. Das beA ist ein sicherer Übermittlungsweg im Sinne des § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung (ZPO). Das bedeutet, dass die Justiz Zustellungen in das beA bewirken kann. Das heißt aber auch, dass der Rechtsanwalt aus seinem beA heraus bei eigener Anmeldung am System Nachrichten unterschiftersetzend versenden kann. Er muss die Nachricht, die er bei eigener Anmeldung am System selbst verschickt, nicht mehr qualifiziert elektronisch signieren. Die Signatur erfolgt systemseitig durch Anbringen des sogenannten vertrauenswürdigen Herkunftsnachweises (VHN). Da das beA aber ein arbeitsteiliges Arbeiten und damit auch den Versand von Nachrichten durch andere Personen als den Postfachinhaber ermöglichen möchte, sieht die Anwendung vor, dass alternativ zum sicheren Übermittlungsweg der Rechtsanwalt seine Schriftstücke qualifiziert elektronisch signieren kann. Somit sind beide im Gesetz vorgesehenen Wege zum Einreichen elektronischer Dokumente abgebildet.

Aktive Nutzungspflicht

Seit dem 1. Januar 2022 sind nach § 130d ZPO vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichen-

de Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleichlautende Vorschriften sehen die übrigen Verfahrensordnungen vor. Die Einreichung der Dokumente auf elektronischem Weg ist seitdem die Regel. Gerichte nehmen auf herkömmlichem Weg eingereichte Dokumente nicht mehr entgegen. Das beA-System ist auf den zu erwartenden Anstieg der übermittelten Nachrichten vorbereitet. Die notwendige Hardware steht zur Verfügung. Durch ein engmaschiges Monitoring und leicht skalierbare Komponenten kann außerdem schnell auf die weiter zunehmende Last reagiert werden. Auch die Anwaltschaft ist gut auf die aktive Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs vorbereitet. Der BRAK-Newsletter und regelmäßige Artikel im BRAK-Magazin informieren die Nutzer über den Umgang mit dem beA, liefern Schritt-für-Schritt-Anleitungen zu den verschiedenen Funktionalitäten und weisen auf die wichtigste Rechtsprechung hin. Schulungsanbieter, Rechtsanwaltskammern und Anwaltvereine bieten online oder in Präsenz Schulungen für Rechtsanwälte und deren Mitarbeiter an, die gerne genutzt werden. Der beA-Anwendersupport steht allen Nutzern zur Verfügung. Über das Service-Portal des Supports werden die wichtigsten Informationen veröffentlicht. Ein telefonischer Support gibt in Einzelfragen Hinweise und leistet Unterstützung bei technischen und manchmal auch rechtlich-organisatorischen Problemen. Wenn doch einmal unüberwindbare technische Schwierigkeiten auftreten sollten, ermöglichen § 130d ZPO sowie die Parallelvorschriften in den anderen Verfahrensordnungen die Ersatzeinreichung auf herkömmlichem Weg. Die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt kann in den Fällen vorübergehender technischer Unmöglichkeit den Schriftsatz per Post oder per Telefax übermitteln, muss dann aber glaubhaft machen, dass die elektronische Übermittlung vorübergehend technisch unmöglich ist, und darlegen, wie sich diese technische Unmöglichkeit geäußert hat.

Probleme in der Praxis

Als in der Praxis problematisch dürften sich Medienbrüche erweisen. Nicht alle Gerichte sind aktuell darauf vorbereitet, ihrerseits elektronische Dokumente an die Anwaltschaft zu versenden. Dies bedeutet, dass dort elektronisch eingehende Dokumente ausgedruckt und in Papierform der Gegenseite zugestellt werden. Dort wird das mitgeschickte Empfangsbekanntnis gescannt und über das beA entweder über den sicheren Übermittlungsweg oder qualifiziert elektronisch signiert an das Gericht zurückgeschickt. Nachdem die Anwaltschaft mit Einrichtung des elektronischen Rechtsverkehrs erheblich in Vorleistung getreten war und die elektronischen Kommunikationswe-

ge über das beA flächendeckend zur Verfügung stehen, ist zu hoffen, dass auch die Gerichte schnellstmöglich auf den elektronischen Rechtsverkehr umstellen und Dokumente künftig elektronisch übersenden werden. Denn erst dann wird das Ziel des elektronischen Rechtsverkehrs erreicht, die Abläufe zu vereinfachen und zu beschleunigen. Ein weiterer wichtiger Punkt ist die direkte Erreichbarkeit der Geschäftsstelle oder des zuständigen Richters. Vielfach vergeht derzeit noch erhebliche Zeit zwischen dem Eingang des elektronischen Dokuments auf dem Intermediär und dessen Abholung dort durch das zuständige Gericht. Weitere Zeit vergeht bei der Weiterleitung an die Geschäftsstelle beziehungsweise den Richter. Die Anwaltschaft erwartet deshalb, dass die in den Gerichten genutzte Fach-Software erweitert wird, damit eine direkte Erreichbarkeit der zuständigen Stelle innerhalb des Gerichts gewährleistet ist.

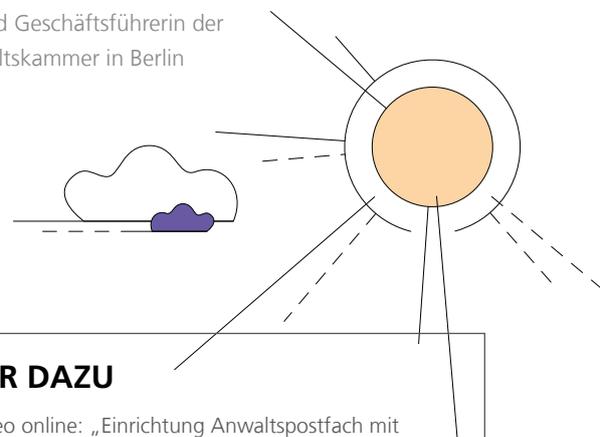
Gerichte nehmen auf herkömmlichem Weg eingereichte Dokumente nicht mehr entgegen.

Weitere Ausbaustufen

Für das Jahr 2022 stehen jenseits des Übergangs zur aktiven Nutzungspflicht weitere Weiterentwicklungen des beA-Systems an: Der Gesetzgeber hat den Weg dafür frei gemacht, dass für zugelassene Berufsausübungsgesellschaften besondere elektronische Anwaltspostfächer eingerichtet werden. Dies dürfte gerade in größeren Zusammenschlüssen die Bearbeitung elektronischer Postein- und -ausgänge erheblich erleichtern. Darüber hinaus stehen Weiterentwicklungen wie die nutzerfreundliche Verbesserung der beA-Oberfläche, die Anbindung an das Akteneinsichtportal der Justiz, die Einbindung der Fernsignatur sowie kleinere Projekte zur Verbesserung des beA-Systems an. Das System läuft insgesamt stabil, die Abläufe sind eingespielt und die Anwaltschaft ist vorbereitet, sodass die BRAK als Betreiberin des beA den Herausforderungen des Jahres 2022 mit Optimismus entgegenseht. ●

JULIA VON SELTMANN

Rechtsanwältin und Geschäftsführerin der Bundesrechtsanwaltskammer in Berlin



MEHR DAZU

Lernvideo online: „Einrichtung Anwaltspostfach mit beA-Schnittstelle in DATEV Anwalt classic“, www.datev.de/shop/77925

Neu, freiwillig und in jedem Fall sicher



eBO | Das neue elektronische Bürger- und Organisationenpostfach ermöglicht Privatpersonen, Unternehmen sowie Verbänden die elektronische und zugleich rechtssichere Kommunikation mit der Justiz.

Dr. Jan Schuld

Die Kommunikation von Bürgerinnen und Bürgern sowie anderen am Rechtsverkehr Beteiligten soll sich vereinfachen. Ab diesem Jahr besteht für die genannte Gruppe die Möglichkeit, über ein sogenanntes elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) mit den Gerichten unseres Landes zu kommunizieren. Grundlage hierfür ist ein entsprechendes Bundesgesetz mit der sperrigen Bezeichnung Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften. Dieses Gesetz wurde am 11. Oktober 2021 im Bundesgesetzblatt

verkündet (BGBl. I 2021, S. 4607) und ist – mit wenigen Ausnahmen – zum 1. Januar 2022 in Kraft getreten.

Hintergrund

Wir leben in einer digitalen Welt. Nahezu jeder kann heutzutage Nachrichten, Bilder und andere Medien online versenden, Filme streamen, Bestellungen und Banküberweisungen mit ein paar Klicks tätigen, seinen nächsten Termin beim Arzt oder Physiotherapeuten vereinbaren und vieles mehr. Die

seit nunmehr zwei Jahren anhaltende Corona-Krise hat diesen Trend beschleunigt. Schüler kommunizieren per Tablet oder Laptop mit ihrer Schule, an den Universitäten erlangt die sogenannte Online-Lehre immer größere Bedeutung, berufliche Tätigkeiten werden ins Homeoffice verlagert, physisch-reale Zusammenkünfte von Menschen werden vermehrt durch Videokonferenzen und vergleichbare elektronische Formate ersetzt. Mit anderen Worten: Nahezu sämtliche Bereiche unseres täglichen Lebens passen sich dem Wandel von einer analogen zu einer digitalen Welt an.

Auswirkungen der Digitalisierung auf die Justiz

Dieser Trend hat mittlerweile auch den Bereich der Justiz voll ergriffen. Hier ist seit einiger Zeit die Umstellung von herkömmlichen Kommunikationsarten, wie etwa der Schriftform oder dem Grundsatz, dass Gerichtsverhandlungen in Anwesenheit der Parteien im Gerichtssaal stattfinden, auf digitale Formate im Gange. Bereits seit 2002 ist es unter bestimmten Voraussetzungen den Beteiligten eines Rechtsstreits möglich, online an der Gerichtsverhandlung teilzunehmen. Der damit einhergehende strukturelle Wandel zu einem elektronischen Rechtsverkehr (ERV) hat also auch hier Einzug erhalten, wenngleich dieser Prozess in der Öffentlichkeit mitunter als schleppend wahrgenommen wird. Ziel ist, allen am Rechtsverkehr beteiligten Akteuren vom Rechtsanwalt über den Notar bis zu den Parteien eines Rechtsstreits und sonstigen Verfahrensbeteiligten einen digitalen Zugang zu den Gerichten zu verschaffen.

Bisher vom ERV erfasste Akteure

Bisher konnten nur ausgewählte Berufsgruppen und Behörden über ein elektronisches Postfach mit den Gerichten kommunizieren. Die technische Grundlage dafür bildete das sogenannte Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP), hinter dem sich eine digitale Kommunikationsinfrastruktur für die verschlüsselte Übermittlung von Dokumenten und Akten zwischen berechtigten Teilnehmern verborgen hat. Für die Anwaltschaft wurde hierzu bereits vor einigen Jahren das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) eingeführt. Für die Berufsgruppe der Notare – auch diese stehen in häufigem Kontakt mit den Gerichten – existiert ein Pendant in Form des besonderen elektronischen Notarpostfachs (beN); Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts steht ein besonderes elektronisches Behördenpostfach (beBPo) für die Kommunikation mit den Gerichten zur Verfügung. Und für die Angehörigen der steuerberatenden Berufe soll ab 2023 das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt) verpflichtend eingeführt werden.

Sonstige nicht hinreichend angebunden

Anderen Protagonisten, insbesondere Unternehmen, Verbände und Privatpersonen, war eine virtuelle Kontaktaufnahme zu den Gerichten zwar rein theoretisch bisher schon im Rahmen von elektronischen Signaturen oder De-Mail-Postfächern möglich; die Akzeptanz solcher Online-Zugangsmöglichkeiten war jedoch aufgrund des damit verbundenen hohen technischen Aufwands bislang sehr gering. Hinzu kam der Umstand, dass die Justiz selbst vorerst sicherheitshalber keine Dokumente an die Inhaber von De-Mail-Postfächern übermittelte. Hintergrund war, dass je nach Größe des elektronischen Dokuments in einigen Fällen die Übermittlungskapazitäten für solche Postfächer überschritten wurden und damit eine verlässliche Zustellung im Rahmen des Rechtsverkehrs gefährdet war. Ähnliches galt für Dokumente, die per elektronischer Signatur an die Gerichte versandt wurden. Eine Rückantwort durch das Gericht an den Absender war auf diesem Kommunikationskanal bislang nicht möglich. Deshalb bestand die Notwendigkeit, diesem Nutzerkreis auch eine technisch einfache und zugleich sichere Alternative für die virtuelle Kommunikation mit den Gerichten zu ermöglichen.

Eine Rückantwort durch das Gericht an den Absender war auf diesem Kommunikationskanal bislang nicht möglich.

eBO schließt bisherige ERV-Lücken

Dies soll nunmehr durch die Einführung des eBO zu Beginn dieses Jahres erreicht werden. Die rechtliche Umsetzung erfolgt

durch eine entsprechende Ausweitung des vom ERV umfassten Nutzerkreises im Sinne der Elektronischen-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 2017, S. 3803); Letztere erhielt ein neues Kapitel 4, in dem in nur vier Paragraphen das neue eBO implementiert wurde. Flankierende Änderungen in den einzelnen Verfahrensordnungen, namentlich Zivilprozessordnung (ZPO), Strafprozessordnung (StPO), Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG), Sozialgerichtsgesetz (SGG), Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie in anderen Gesetzen, wie etwa Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), Beurkundungsgesetz (BeurkG) oder Grundbuchordnung (GBO), stellen sicher, dass das eBO überall dort, wo es zum Einsatz kommen soll, abgebildet und als eine weitere zulässige und sichere Form der Kommunikation mit den Gerichten anerkannt wird.

Vom eBO erfasster Nutzerkreis

Der vom eBO erfasste Nutzerkreis ist denkbar groß: Nach § 10 Abs. 1 ERVV in ihrer ab 1. Januar 2022 geltenden Fassung können natürliche und juristische Personen sowie sons-

tige Vereinigungen künftig über das eBO mit den Gerichten kommunizieren. Erfasst sind somit Bürger, Unternehmen, Verbände und andere Organisationen. Aber auch besondere Verfahrensbeteiligte, die noch nicht dem Kreis der bislang erfassten, professionellen Nutzer des ERV angehörten, kommen hierbei in Betracht; zu denken ist etwa an Gerichtsvollzieher, Betreuer, Sachverständige oder Dolmetscher. Mit Blick auf die besondere Gerichtsbarkeit, wie etwa Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichte, gelangen zudem auch spezifische Verbände, so zum Beispiel Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Naturschutzorganisationen oder Sozialverbände, in den Kreis der Nutzungsberechtigten.

Wirkungen des eBO

Die Wirkungen des eBO sind denkbar einfach. Wo nach dem Gesetz für die prozessuale Korrespondenz ein Schriftformvorbehalt besteht, kann künftig mittels eBO ersatzweise auch digital kommuniziert werden. Dies betrifft eine Vielzahl von Eingaben, vom Einreichen eines Schriftsatzes über das Stellen von Anträgen bis hin zur Einreichung eines schriftlichen Gutachtens. Zudem gilt dieses Prinzip in beide Richtungen der Kommunikation, nämlich sowohl vom Nutzer des eBO hin zum Gericht als auch umgekehrt.

Keine Nutzungspflicht

Dabei besteht für den vom eBO erfassten Nutzerkreis aktuell auch weiterhin die Freiheit, auf die bisherigen Kommunikationsformen zurückzugreifen. Denn ganz im Gegensatz zu bestimmten Berufsgruppen, wie etwa Rechtsanwälten (ab 01.01.2022) oder Steuerberatern (ab 01.01.2023), besteht aktuell kein Zwang, das eBO gegenüber den Gerichten zu verwenden. Dessen Einrichtung und Benutzung ist also bislang noch freiwillig. Nur für einen begrenzten Anwenderkreis, etwa Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, tritt eine aktive Nutzungspflicht zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Die Einrichtung eines eBO

Für die Einrichtung und spätere Nutzung eines eBO ist zunächst eine identitätsbestätigende Registrierung erforderlich. Hierbei setzt die Bundesregierung auf die Technik SAFE (Secure Access to Federated E-Justice/E-Government) und damit auf ein bestehendes Format, das im Bereich der digitalen Verwaltung bereits zum Einsatz kommt und sich dort bewährt hat. Über dieses Portal ist auf verschiedene Weise und ohne größeren technischen Aufwand eine Identitätsbestätigung möglich. Für Privatpersonen kommt insoweit vor allem eine Bestätigung über den elektronischen Identitätsnachweis (eID) des Personalausweises oder über die eID-Karte in Betracht. Für Unternehmen und Verbände besteht die Möglichkeit einer Identitätsbestätigung über ein qualifiziertes elekt-

ronisches Siegel. Bestimmte Berufsgruppen, wie zum Beispiel Gerichtsvollzieher oder Dolmetscher, können sich zudem per Bestätigung der für sie jeweils zuständigen Stelle identifizieren. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, seine Identität etwa über ein Notariat durch öffentlich beglaubigte Erklärung nachzuweisen. Die Nutzung des eBO ist außerdem nur auf der Basis einer von der öffentlichen Hand zugelassenen Software möglich. Damit soll das erforderliche Maß an Sicherheit bei Errichtung und späterer Nutzung des eBO erreicht werden.

Kosten

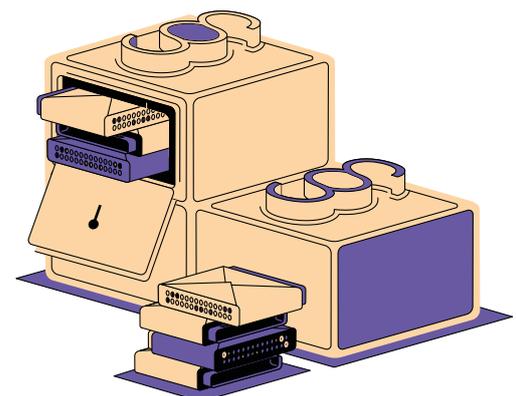
Auf Privatpersonen kommen für die erstmalige Einrichtung eines eBO grundsätzlich keine Kosten zu, sofern sie über den Personalausweis oder eine eID-Karte erfolgt. Aber auch für Unternehmen und Verbände ist der mit der Implementierung eines eBO verbundene finanzielle Aufwand überschaubar, wenn eine öffentlich beglaubigte Erklärung verwendet wird; hier fallen lediglich geringfügige Beglaubigungskosten an. Erfolgt die Identifizierung über ein qualifiziertes elektronisches Siegel, ist ausweislich der Begründung zum eBO-Regierungsentwurf mit jährlichen Kosten in Höhe eines mittleren dreistelligen Betrags zu rechnen. Außerdem können noch Kosten für die Nutzung der erforderlichen Software hinzukommen.

Fazit

Das eBO ist eine neue Errungenschaft und macht die Justiz noch digitaler. Es ermöglicht Privatpersonen, Unternehmen und Verbänden eine elektronische und zugleich rechtssichere Kommunikation mit den Gerichten. Es stellt eine echte Alternative zu den bislang bekannten Formaten dar, indem es ohne erhöhten technischen und finanziellen Aufwand, dafür aber mit einem hinreichenden Maß an Sicherheit eingerichtet und betrieben werden kann. Die Einführung des eBO ist damit ein großer Schritt in Richtung einer vollständig digitalisierten Justiz. ●

DR. JAN SCHULD, LL.M.

Rechtsanwalt und Gesellschafter der
Kanzlei Dr. Schuld in Mainz





50 Jahre DATEV-Niederlassungen Überall für unsere Genossen

50 Jahre DATEV-Niederlassungen | 1971 gründete DATEV die ersten Niederlassungen außerhalb Nürnbergs – damals noch als Informationsbüros. Eine kleine Zeitreise anlässlich der Jubiläen.

Thomas Günther

Wie anders die Welt vor 50 Jahren war, lässt sich an vielerlei Beispielen verdeutlichen. Während in der alten Bundesrepublik Willy Brandt regierte, erklimmte in der damaligen DDR Erich Honecker die Spitze des Staats. Deutscher Fußballmeister wurde Borussia Mönchengladbach. 1971 wurde die weltweit erste Mail versendet und in Ägypten der Assuanstaudamm eröffnet. Der Liter Normalbenzin kostete im Schnitt 0,58 DM (also umgerechnet 30 Cent). Roy Black und Anita sangen davon, wie schön es ist, auf der Welt zu sein. Bei den damaligen Benzinpreisen ja auch kein Wunder.

Wie anders die Welt im Jahr 1971 war, lässt sich auch anhand der Sprache verdeutlichen. Das Wort des Jahres zum Beispiel lautete „aufmüpfig“. Und auch bei DATEV lasen sich offizielle Schreiben damals noch etwas anders als heute. Wir zitieren aus einem Rundschreiben, datiert auf den 29. Juli 1971 und unterschrieben von DATEV-Gründungsvater und damaligem Vorstandsvorsitzenden Dr. Heinz Sebiger: „Sehr verehrte Frau Kollegin, sehr verehrter Herr Kollege, unmittelbar vor der Sommerpause freuen wir uns, Ihnen noch über zwei wichtige Neuerungen berichten zu können, nämlich über die Verarbeitung des Klarschriftstreifens und

über die Besetzung unserer Informationsbüros. [...] Wir haben Ihnen über die Absicht, in fünf Städten Deutschlands DATEV-Informationsbüros für unsere Genossen einzurichten, schon berichtet. Die Arbeiten sind nun soweit gediehen, daß wir in Kürze die praktische Tätigkeit wie folgt werden aufnehmen können ...“

Es folgte eine Auflistung der fünf ersten DATEV-Standorte außerhalb Nürnbergs – in Hamburg, Hannover, Düsseldorf, Frankfurt und Stuttgart. Ziel dieses Expansionsschritts war es damals, „durch diese Einrichtungen einen noch engeren Kontakt zu unseren Genossen zu erhalten“.

Aus den ursprünglich fünf DATEV-Informationsbüros, später umfirmiert in DATEV-Informationszentren (DIZ), sind mittlerweile mehr als 20 Niederlassungen in allen Teilen Deutschlands geworden, von Kiel bis Freiburg, von Koblenz bis Dresden.

Die Niederlassungen als Sinnesorgane der DATEV

Gerne wird behauptet, das Rechenzentrum sei die Herzkammer der DATEV und die Nürnberger Zentrale – von den Kollegen aus den Niederlassungen gerne liebevoll-ironisch als „Mutterschiff“ bezeichnet. Wenn dem so ist, dann decken die Niederlassungen mit den dort beschäftigten Mitarbeitern heute einen Großteil der Sinneswahrnehmungen unserer Genossenschaft ab. Sie sind das Ohr am Mitglied und Kunden, gemeinsam mit einigen anderen Kollegen wie jenen aus dem Service, die das Gespür für den Markt, für die Bedürfnisse und Anforderungen unserer Mitglieder nach Nürnberg tragen. Sie sind es, die vor Ort in den Kanzleien Ratschläge geben und auch selbst anpacken, um zu unterstützen. Sie sind es, die sich die Probleme, manchmal auch die Unzufriedenheit mit, die Enttäuschung über und die Wut auf DATEV anhören, die trösten, Hoffnung spenden, aufbauen und neue Optionen aufzeigen müssen – und das gerne tun. Die Niederlassungen und deren Mitarbeiter sind formal zwar Angestellte bei DATEV – verstehen sich aber eher als Partner auf Augenhöhe unserer Mitglieder und Kunden, als Ideen- und Impulsgeber für deren Entwicklung. Keine Frage: Nürnberg vor 50 Jahren zu entwachsen, war eine der wegweisenden Marker in der DATEV-Geschichte und für unsere Mitglieder.

Die ersten fünf Niederlassungen, die im Herbst 1971 ihren Dienst aufnahmen, feierten im vergangenen Jahr ihren 50. Geburtstag. Den Auftakt der Feierlichkeiten machte Hamburg. Unter 2G-Corona-Bedingungen fanden sich rund 200 geladene Gäste, die meisten davon Mitglieder der Genossenschaft, aber auch Vertreter von Kammern und Verbänden sowie von Partnern, im Panoramadeck des Emporio-To-

wers ein, um von dort aus nicht nur einen atemberaubenden Blick über die Hansestadt zu erlangen, sondern auch dem bunten Programm beizuwohnen.

Blick zurück und zur Niederlassung der Zukunft

Zu Beginn blickte Niederlassungsleiterin Elisabeth Schönfeld zurück auf die vergangenen 50 Jahre, in denen auch die Niederlassung Hamburg große Projekte und Themen stemmen musste – beispielsweise die Wiedervereinigung mit ihren Folgen für den Berufsstand, das Millennium, die SEPA-Einführung, die Währungsumstellung und nicht zuletzt die Corona-Pandemie. Nach diesem Blick in den Rückspiegel öffnete Elisabeth Schönfeld den anwesenden Teilnehmern den Vorhang zur Zukunft nicht nur der Hamburger, sondern aller DATEV-Niederlassungen. Im Rahmen des Projekts Niederlassung der Zukunft sollen unsere Standorte ausgebaut werden zu Begegnungs-, Arbeits- und Austauschstätten nicht nur für DATEV-Mitarbeiter, sondern auch für Mitglieder, Partner und Kunden.

Exponentielle Entwicklung vs. lineares Denken

Nach den Ausführungen von Elisabeth Schönfeld betrat Prof. Dr. Peter Krug, Chief Markets Officer von DATEV, die Bühne. Er blickte in seinem Vortrag auf die Zukunftsausrichtung von DATEV und auf die Zukunft des Berufsstands. Nun lassen sich 45-minütige Vorträge schlecht in wenigen Zeilen zusammenfassen für all jene, die nicht dabei waren. Zwei Denkanstöße von Prof. Dr. Peter Krug sollen hier dennoch ausgeführt werden:

„Wir wollen in Zukunft unsere Kunden nicht mehr befragen, sondern deren Verhalten beobachten, um für uns zu lernen und unsere Lösungen passgenauer auf unsere Kunden abzustimmen. Überlegen Sie mal selbst, wann Sie zuletzt von Google oder Amazon zu einer Befragung eingeladen wurden. Genau.“

„Eine Herausforderung besteht darin, dass wir in einer exponentiellen Welt leben. Denken Sie nur mal an die Errungenschaften und die Schnelligkeit der technologischen Entwicklungen der vergangenen zehn, 20 Jahre, zurück, denken Sie an Smartphones, denken Sie an globale Vernetzung und vieles mehr. Das Problem in dieser exponentiellen Welt ist, dass wir Menschen nicht exponentiell denken können. Wir können nur linear denken. Von daher ist es unmöglich, Vorhersagen für die nächsten fünf oder zehn Jahre zu treffen.“

Erinnerungen an die CeBIT

Ortswechsel. Hannover. Kaum ein Standort außerhalb Nürnbergs ist so eng mit DATEV verbunden wie die Stadt an der

Eine Herausforderung besteht darin, dass wir in einer exponentiellen Welt leben.

Leine. Der Grund dafür heißt Centrum für Büroautomati- on, Informationstechnologie und Telekommunikation, kurz und besser bekannt als CeBIT. Die IT-Messe, die erst- mals 1986 und letztmals 2017 stattfand, war über fast 30 Jahre lang einer der wichtigsten Treffpunkte von DATEV, den Mitgliedern, Partnern, Mandanten sowie Vertretern von Kammern und Verbänden. Dieses große Get-together fehlt, und so war die Geburtstagsfeier der Niederlassung Hannover eine gute Gelegenheit, sich mal wiederzusehen. Eine Gelegenheit, die sich viele nicht entgehen ließen und die auch in Sachen Location Erinnerungen an die CeBIT wach werden ließ. Die Jubiläumsfeier fand nämlich im Ex- powal unweit des Messegeländes statt, wo auch die eine oder andere CeBIT-Party gefeiert wurde.

Niederlassungsleiter Stefan Seidel und seine 40 Mitarbei- ter betreuen rund 1.800 Kanzleien und schulen jährlich etwa 1.000 Seminarteilnehmer. Neben DATEV-CMO Prof. Dr. Peter Krug richteten auch Carsten Schulz, Vizepräsi- dent der Steuerberaterkammer Niedersachsen, und Sven Heißenberg, Vizepräsident des Steuerberaterverbands Niedersachsen/Sachsen-Anhalt Grußworte an die Nieder- lassung Hannover und betonten dabei die jederzeit gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Und wie es so ist mit diesen Nachberichten: Sie geben bestenfalls fünf Prozent der Erfahrungen einer solchen Veranstaltung wider, wesentliche Erkenntnisse entstehen sowieso in den Tisch- und Raucherpausengesprächen und bleiben damit unter vier, sechs, acht oder auch ein paar mehr Augen. Zu diskutieren gibt es nach rund zwei Jahren Videokonferenzmarathon mithin genug – die Freude, sich endlich wieder persönlich sehen zu können, war spürbar an den beiden Abenden. Pandemiebedingt konnten allerdings nicht alle geplanten Feierlichkeiten 2021 stattfinden. So wird beispielsweise die Jubiläums- feier der Frankfurter Niederlassung im Sommer 2022 nachgeholt. Darüber hinaus finden in diesem Jahr viele weitere DATEV-Veranstaltungen, zum Beispiel die Regio- nal-Info-Tage statt. Die genauen Termine und Anmelde- modalitäten werden in Kürze zur Verfügung gestellt un- ter: www.datev.de/regional-info-tage. ●

THOMAS GÜNTHER

Redaktion DATEV magazin

MEHR DAZU

Insgesamt verfügt DATEV derzeit über 23 Niederlassungen in Deutschland. Die jüngste Niederlassung befindet sich in Erfurt, sie feiert in diesem Jahr ihr 30-jähriges Bestehen. Die meisten Mitglieder werden von München aus betreut (rund 6.000), gefolgt von Frankfurt und Köln. Weitere Informationen unter www.datev.de/standorte



KLARTEXT

Digitalisierung in den deutschen Behörden – Vorreiter statt Nachzügler!

Die Behörden in Deutschland sind in vielen Berei- chen noch so aufgestellt, wie es Anfang der 2000er-Jahre üblich war – Aktenberge, physische Ein- reichung von Schriftstücken und nur grundlegende Digitalisierung der Prozesse. Dies mag an der födera- len Struktur liegen oder an mangelnder technischer Ausstattung der staatlichen Einrichtungen bei der Di- gitalisierung. Die Auswirkungen sind aber umfassen- der als lediglich fehlende Effizienz und damit Ver- schwendung von Steuer- geldern.



Der Staat hat eine Lenkungs- aufgabe.

Vielmehr hat eine solche Aufstellung auch massive Auswirkungen auf die ge- samte Gesellschaft. So werden gut aufgestellte

Unternehmen daran gehindert, einen voll digitalisier- ten Workflow zu etablieren, weil immer mal wieder doch ein Schriftstück physisch im Unternehmen an- kommt und somit einer Sonderregelung bedarf.

Darüber hinaus hat der Staat auch eine Lenkungs- aufgabe, welcher er exemplarisch im Steuerrecht – mal gut, mal weniger gut – nachkommt. Durch eine Vorrei- terrolle in der Digitalisierung und eine entsprechende Vorgabe von digitalen Prozessen für alle Bürgerinnen und Bürger könnte jedoch gerade der Digitalisie- rungsschub ausgelöst werden, welcher so lange poli- tisch beabsichtigt, aber in den wenigsten Fällen bis- lang konsequent umgesetzt worden ist. Mal sehen, ob die neue Regierung ihr Versprechen dazu einlöst. ●

PROF. DR. PETER KRUG

Chief Markets Officer (CMO)

FOLGEN SIE MIR AUF ...

Twitter: twitter.com/krugprof



sowie



LinkedIn: www.linkedin.com/in/prof-dr-peter-krug



Kein Singapur an der Themse

Country-by-Country Reporting |

Das Erstellen sowie der Austausch länderbezogener Berichte für multinational tätige Unternehmen dienten dem Zweck, den Finanzbehörden zusätzliche Informationen zu grenzüberschreitenden Konzernstrukturen an die Hand zu geben. Dies gilt auch im Verhältnis zu Großbritannien nach dem Brexit.

Hans-Peter Raible und Matthias Schubert

Für Unternehmensgruppen, die zur Erstellung eines Country-by-Country Reportings (CbCR) verpflichtet sind, hat die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) im Dezember 2019 eine neue aktualisierte Fassung ihrer Guidance on the Implementation of CbC Reporting veröffentlicht. Die CbC-Meldung wurde von der OECD im Rahmen des BEPS-Projekts (Base Erosion and Profit Shifting) vorgeschlagen. Sie soll den Steuerbehörden ein klares Gesamtbild der globalen Gewinn- und Steuerlage der in ihrem Hoheitsgebiet tätigen multinationalen Konzerne vermitteln. Staaten, die ein CbCR implementiert haben, sollen die aktualisierte Leitlinie grundsätzlich für Geschäftsjahre umsetzen, die ab dem 1. Januar 2020 beginnen. Mitglieder des sogenannten Inclusive Framework on BEPS, wozu auch Deutschland gehört, sind angehalten, die Guidance früher anzuwenden. Neben der nachfolgend beschriebenen Gesetzesinitiative ist in Deutschland allerdings nicht mit weiteren Umsetzungsmaßnahmen zu rechnen, da das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die Anwendung von § 138a Abgabenordnung (AO), der die BEPS-Empfehlung zum CbCR (BEPS-Aktionspunkt 13) in

nationales Recht umsetzt oder umgesetzt hat, im Sinne der OECD erwartet (vgl. BMF vom 11.07.2017) und vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) entsprechend auf die neue Guidance verwiesen wird. Seit 2015 hat auch das Vereinigte Königreich (UK) den in der BEPS-Aktion 13 (Guidance on Transfer Pricing Documentation and Country-by-Country Reporting) formulierten Mindeststandard für die erforderliche Verrechnungspreisdokumentation übernommen, nämlich das CbCR. In ihrem jüngsten Konsultationspapier hat die britische Steuerbehörde HM Revenue & Customs (HMRC) ihre Absicht dargelegt, über den Mindeststandard der BEPS-Aktion 13 hinauszugehen und von Steuerpflichtigen großer multinationaler Unternehmensgruppen (MNE-Gruppen) zu verlangen, dass sie ein Master File und lokale Dateien zusammen mit ergänzenden Nachweisprotokollen erstellen. Die HMRC hat außerdem vorgeschlagen, dass alle britischen Steuerzahler, die unter die britischen Verrechnungspreisvorschriften fallen, einen International Dealings Schedule (IDS) einreichen müssen – ein stark strukturiertes Formular zur Erfassung bestimmter konzerninterner Transaktionen und Aktivitäten. Sollte dies einge-

führt werden, wäre dies ein bedeutender Schritt im Vergleich zu den derzeitigen Dokumentationsanforderungen, der den Befolgungsaufwand für viele wahrscheinlich erhöhen wird. Die HMRC hat das Format bestätigt, in dem multinationale Unternehmen und Personengesellschaften mit Sitz im UK eine Aufschlüsselung aller Länder vorlegen müssen, in denen sie weltweit Gewinne erzielen und Steuern zahlen.

Jährlicher Länderbericht

Im Vereinigten Königreich ansässige Muttergesellschaften eines multinationalen Unternehmens mit einem konsolidierten Gruppenumsatz von mindestens 750 Millionen Euro müssen der HMRC jedes Jahr einen Länderbericht (CbCR) vorlegen. In diesem Bericht werden für jedes Land, in dem das multinationale Unternehmen tätig ist, die Höhe der Einnahmen, des Gewinns vor Einkommensteuer und der gezahlten und aufgelaufenen Einkommensteuer angegeben. Außerdem werden die Gesamtbeschäftigung, das Kapital, die einbehaltenen Gewinne und die Sachanlagen angegeben. Dies wurde schon lange erwartet und es wurden bereits viele Beschwerden über diese lästige Befolgungsübung geäußert. Weit entfernt von dem erklärten Zweck, den Steuerbehörden einen klaren Überblick über die weltweiten Gewinne und die Steuerposition eines multinationalen Unternehmens zu verschaffen, können wir alle davon ausgehen, dass dies als Beweismittel zur Unterstützung weiterer Bemühungen der beteiligten Steuerbehörden um Steuererhöhungen verwendet wird, auch wenn sie behaupten, dass es nicht für solche Zwecke verwendet wird. Die Berichte werden in Form einer XML-Datei (Extensible Markup Language) erstellt. XML ist für die Speicherung und Übertragung von Daten zwischen verschiedenen Systemen konzipiert. Das XML-Format wird von der OECD vorgeschrieben, die die erforderliche Struktur für das Ausfüllen der Datei, ein sogenanntes Schema, festgelegt hat. Darüber hinaus hat das HMRC in einem Leitfaden seine Regeln für das Ausfüllen des Schemas dargelegt. Der Bericht muss über den HMRC-Berichtsdienst übermittelt werden, der laut HMRC in Kürze verfügbar sein wird. Die Pflicht zur Einreichung von CbCR gilt für Bilanzierungszeiträume, die am oder nach dem 1. Januar 2016 beginnen, und die Unternehmen haben ab dem Ende des betreffenden Bilanzierungszeitraums zwölf Monate Zeit, um einen Bericht bei HMRC einzureichen. Britische Unternehmen in multinationalen Konzernen, die in den Anwendungsbereich der CbC-Berichterstattung fallen, sind außerdem verpflichtet, HMRC jährlich mitzuteilen, welches Unternehmen im Konzern den CbCR einreichen wird und wo. Die Mitteilung muss bis zum Ende des jeweiligen Berichtszeitraums, also dem Steuerjahr, erfolgen. In den HMRC-Leitlinien wird dargelegt, wie diese Meldung zu erfolgen hat. „Dieser Schnappschussansatz ist für Fi-

Außerdem werden die Gesamtbeschäftigung, das Kapital, die einbehaltenen Gewinne und die Sachanlagen angegeben.

nanzbehörden nicht so einfach anzuwenden, wie er klingt, und wird zu irreführenden PR-Daten führen, wenn er nicht sorgfältig gehandhabt wird“, führt die Steuerexpertin Eloise Walker von der Steuer- und Rechtsberatungskanzlei Pinset Masons aus. „Wenn die Europäische Kommission und das britische Parlament ihren Willen durchsetzen und solche Informationen veröffentlichten, könnte dies zu schlechten Presseberichten für Unternehmen führen.“

Austausch von Informationen

Die CbCR werden von HMRC automatisch an die Steuerbehörden der Länder weitergegeben, die in dem Bericht genannt werden und mit denen Großbritannien gemäß den internationalen Abkommen über den Informationsaustausch Daten und Berichte austauschen kann. Die HMRC wird von anderen Ländern Informationen über die britischen Aktivitäten von Konzernen mit Hauptsitz in Übersee erhalten. Auf der OECD-Website sind die Länder aufgeführt, zwischen denen ein Informationsaustausch stattfinden kann. Das HMRC kann die Daten, die es aus dem Ausland erhält, nur für die Bewertung des Verrechnungspreisrisikos auf hoher Ebene, die Bewertung anderer BEPS-bezogener Risiken sowie für wirtschaftliche und statistische Analysen verwenden. Im internationalen Handbuch des HMRC heißt es: „Das HMRC hat sich bereit erklärt, CbC-Meldedaten nicht als Ersatz für eine detaillierte Verrechnungspreisanalyse einzelner Transaktionen und Preise auf der Grundlage einer vollständigen Funktionsanalyse und einer vollständigen Vergleichbarkeitsanalyse zu verwenden.“ Gegenwärtig haben nur die Steuerbehörden Zugang zu den CbCR. Die Europäische Kommission schlägt dagegen vor, dass CbC-Informationen öffentlich zugänglich gemacht werden sollen. Die Mitglieder des Europäischen Parlaments billigten die Vorschriften im Juli. Sie enthalten eine begrenzte und zeitlich befristete Ausnahmeregelung für Unternehmen, die es ihnen ermöglichen soll, die Offenlegung sensibler Informationen zu vermeiden.

Offenlegung von Ertragsteuerinformationen

Am 1. Juni 2021 haben Vertreter des portugiesischen Ratsvorsitzes mit dem Verhandlungsteam des Europäischen Parlaments eine vorläufige politische Einigung über eine vorgeschlagene Richtlinie über die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen erzielt, die gemeinhin als Richtlinie über die öffentliche länderbezogene Berichterstattung (sogenannter Public CbCR) bezeichnet wird. Der danach zu erstellende und zu veröffentlichende Ertragsteuerinformationsbericht soll Informationen über sämtliche Tätigkeiten eines Unternehmens oder aller verbundenen Unter-

nehmen einer von einem obersten Mutterunternehmen kontrollierten Gruppe enthalten, die im Grundsatz auf den Regelungen zum CbCR (BEPS-Aktionspunkt 13) beruhen. Laut dem vereinbarten Text müssen multinationale Unternehmen sowie eigenständige Unternehmen – mit Sitz innerhalb oder außerhalb der EU –, die in den letzten zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren jeweils einen konsolidierten Gesamtumsatz von mehr als 750 Millionen Euro erzielt haben, Ertragsteuerinformationen offenlegen, und zwar in Bezug auf jeden Mitgliedstaat sowie auf jedes Drittland, das in Anlage I der Schlussfolgerungen des Rats zur EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke oder während zwei aufeinanderfolgenden Jahren in Anhang II dieser Ratschlussfolgerungen aufgeführt ist. Um einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für die beteiligten Unternehmen zu vermeiden und die Informationspflicht auf das zu beschränken, was tatsächlich nötig ist, um eine wirksame öffentliche Kontrolle zu ermöglichen, enthält die Richtlinie eine vollständige und endgültige Liste der Informationen, die offenzulegen sind. Der Ertragsteuerinformationsbericht enthält Informationen über sämtliche Tätigkeiten des Unternehmens und des obersten Mutterunternehmens, insbesondere auch über die Tätigkeiten aller in den konsolidierten Abschluss für das betreffende Geschäftsjahr eingehenden verbundenen Unternehmen. Diese Informationen umfassen unter anderem eine kurze Beschreibung der Art der Tätigkeiten, die durchschnittliche Zahl der in Vollzeit Beschäftigten im Wirtschaftsjahr, den Betrag der Nettoumsatzerlöse, den Betrag des Gewinns oder Verlusts vor Ertragsteuern, den Betrag der noch zu zahlenden Ertragsteuer, den Betrag der gezahlten Ertragsteuer sowie den Betrag der einbehaltenen Gewinne. Die im Richtlinienentwurf vorgesehenen Angaben verlangen damit im Ergebnis keine zusätzlichen beziehungsweise neuen Informationen gegenüber dem CbCR im Sinne des BEPS-Aktionspunkts 13. Damit werden letztlich die Inhalte des CbCR in Zukunft öffentlich einsehbar sein. Es soll etwa auch vorgesehen werden, dass von der Richtlinie erfasste EU-Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen die Berichterstattung für eine in einem Drittland ansässige Muttergesellschaft übernehmen, soweit ihnen hierzu – gegebenenfalls von der Muttergesellschaft anzufordernde – Informationen zur Verfügung stehen. In Großbritannien ermächtigt schon länger der Finance Act 2016 die Regierung, Verordnungen zu erlassen, die die Veröffentlichung von CbCR vorschreiben. Die damalige Finanzministerin Jane Ellison sagte, die Bestimmung gebe der Regierung die Befugnis, eine öffentliche Berichterstattung einzuführen, „wenn dies angemessen ist“, aber dass jede öffentliche Berichterstattung auf multilateraler Basis vereinbart werden sollte.

Abkommen infolge des Brexit

Großbritannien ist seit dem 1. Februar 2020 kein Mitgliedstaat der EU mehr. Auf den Brexit folgte aber eine Übergangszeit, die am 31. Dezember 2020 endete. Fast im letzten Moment schlossen das UK und die EU das Handels- und Kooperationsabkom-

men zwischen dem UK und der EU (TCA), das Großbritannien mehrere Beschränkungen auferlegt, darunter die Kontrolle von Subventionen und die Verpflichtung zur Einhaltung bestimmter OECD-Steuerstandards. Vor der Unterzeichnung des TCA gab es in den Medien Spekulationen, dass das UK versuchen könnte, sich als eine Art Singapur an der Themse zu profilieren – ein Steuerparadies, das aggressiv niedrigere Steuersätze als seine EU-Nachbarn bietet, gekoppelt mit Steueranreizen, um Unternehmen in das Vereinigte Königreich zu locken. Es wurde auch vermutet, dass das UK in gewissem Maße seine bestehenden Vorschriften zur Steuervermeidung aufweichen könnte, beispielsweise die Vorschriften zur Offenlegung von Steuern oder die Vorschriften für kontrollierte ausländische Unternehmen. Im Rahmen der TCA-Bestimmungen, die sich mit Subventionskontrollen (staatliche Beihilfen unter anderem Namen) befassen, verpflichtet sich Großbritannien zu Regeln, die denen der EU entsprechen. Dies hindert das UK daran, eine ganze Reihe von Steueranreizen anzubieten, die auf bestimmte Situationen zugeschnitten sind, um Unternehmen nach Großbritannien zu locken. Das UK hat zwar die Kontrolle über seinen Körperschaftssteuersatz, wie schon als Mitgliedstaat, doch wird dieser von 19 auf 25 Prozent erhöht und nicht gesenkt. Im Rahmen des TCA haben sich sowohl Großbritannien als auch die EU darauf geeinigt, die OECD-Standards im Bereich der Steuertransparenz und einige der OECD-Maßnahmen gegen die Aushöhlung der Steuerbasis und die Gewinnverlagerung (BEPS) beizubehalten. Konkret geht es dabei um die Regeln für die Beschränkung der Abzugsfähigkeit von Unternehmenszinsen, die Vermeidung von hybriden Gestaltungen und die Kontrolle ausländischer Unternehmen. Die Parteien haben sich auch darauf geeinigt, die Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich im Sinne von Kapitel 5 des TCA einzuhalten, obwohl noch nicht klar ist, wie dies in der Praxis umgesetzt werden soll.

Fazit

Es scheint klar zu sein, dass kurzfristig kaum eine Möglichkeit besteht, dass sich London in etwas wie ein Singapur an der Themse verwandelt. Sollte Großbritannien Maßnahmen ergreifen, wie etwa die Abschaffung seiner Vorschriften zur Offenlegung von Steuern, dann könnte es möglicherweise auf die EU-Liste der nicht kooperativen Länder gesetzt werden. Daher ist es mehr als zweifelhaft, dass das UK etwas tun würde, was eine solche Reaktion der EU provozieren könnte. ●

HANS-PETER RAIBLE

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Chartered Accountant (UK) bei Rödl & Partner am Standort Birmingham (Großbritannien)

MATTHIAS SCHUBERT

Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachberater für Internationales Steuerrecht und Associate Partner bei Rödl & Partner in Hof



Licht und Schatten

FISG | Das neue Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität kann die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers stärken sowie den Dialog zwischen ihm und dem Aufsichtsrat fördern. Andererseits besteht die Gefahr, dass die erhöhten Haftungssummen zu einer weiteren Marktkonzentration auf wenige Prüfungsgesellschaften führen werden.

Philipp Jahn

Als Reaktion auf den Wirecard-Skandal wurde das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) mit Zustimmung des Bundesrats durch den Bundestag beschlossen und am 10. Juni 2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht; am 1. Juli 2021 ist es schließlich in Kraft getreten. Es dient

dazu, künftig solchen Skandalen vorzubeugen und das Vertrauen in den deutschen Finanzmarkt zu stärken. Nachfolgend sollen ausgewählte Neuerungen aus den Bereichen Corporate Governance, Abschlussprüfung und Enforcement dargestellt werden.

Änderungen im Bereich Corporate Governance

Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2021 wurde in § 91 Abs. 3 des Aktiengesetzes (AktG) für Vorstände von börsennotierten Gesellschaften die explizite Pflicht zur Einrichtung eines mit Blick auf den Umfang und die Risikolage des Unternehmens angemessenen und wirksamen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems festgehalten. Das FISG gibt keine Kriterien vor, die ein solches System erfüllen muss, und die Ausgestaltung liegt im Leitungsermessen des Vorstands, wobei das COSO Framework (Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission) oder entsprechende Standards des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) als Orientierungshilfe dienen können. Obwohl das FISG im Wesentlichen Änderungen für sogenannte Public Interest Entities (PIE) umfasst, beinhaltet es auch solche für die Aufsichtsräte von Non-PIE-Unternehmen. Demnach gehört es nach § 107 Abs. 3 S. 2 AktG zur expliziten Pflicht des Aufsichtsrats, sich mit der Qualität der Abschlussprüfung auseinanderzusetzen. Dies umfasst die Festlegung von Kriterien zur Messung der Prüfungsqualität sowie die Beurteilung dieser Kriterien und soll den aktiven Dialog zwischen Aufsichtsrat und Abschlussprüferin beziehungsweise -prüfer fördern. Daneben sollen Aufsichtsratssitzungen mit dem Abschlussprüfer als Sachverständigem gemäß § 109 Abs. 1 S. 3 AktG ohne Teilnahme des Vorstands stattfinden. Der Vorstand nimmt künftig nur teil, sofern es der Aufsichtsrat für erforderlich hält. Für Aufsichtsräte von PIE in der Europäischen Union (EU) ergibt sich zudem ab dem 1. Januar 2022 die Pflicht zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses. In Fällen, in denen der Aufsichtsrat nur aus drei Mitgliedern besteht, ist dieser gleichzeitig der Prüfungsausschuss. Unmittelbare Informationsrechte gegenüber den Leitern bestimmter Zentralbereiche im Unternehmen werden in § 104 Abs. 4 AktG normiert. Künftig muss der Aufsichtsrat von EU-PIE ebenso mindestens ein Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet der Prüfung umfassen, wobei dies bereits bei Neubestellungen seit dem 1. Juli 2021 gilt.

Änderungen im Bereich Abschlussprüfung

Die spezielle Übergangsregelung zur externen Rotation in § 318 Abs. 1a Handelsgesetzbuch (HGB) wurde gestrichen, sodass spätestens nach zehn Jahren eine neue Prüfungsgesellschaft zu beauftragen ist. In den Fällen, in denen die Höchstlaufzeit von zehn Jahren bereits erreicht ist und ein Ausschreibungsverfahren am 30. Juni 2021 abgeschlossen ist, kann der Prüfungsauftrag bei kalenderjahrgleichen Geschäftsjahren noch bis zum 31. Dezember 2023 verlängert werden. Eine Wahl durch die Hauptversammlung muss in diesem Fall noch nicht erfolgt sein.

Die Ausschreibung von Abschlussprüfungen muss künftig nicht mehr öffentlich sein, wobei die Form der Ausschreibung den Unternehmen überlassen bleibt. Es ist lediglich sicherzustellen, dass die Kriterien des Art. 16 Abs. 3 der Verordnung über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (EU-APrVO) eingehalten werden. Somit kann vorab selektiert werden, welche Prüfungsgesellschaften zu der Ausschreibung eingeladen werden, was zu einer weiteren Marktkonzentration führen kann. Die verantwortlichen Prüfungspartner müssen künftig nach § 43 Abs. 6 der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) bereits nach fünf Jahren intern rotieren. Die internen Rotationspflichten gelten erstmals für Prüfungen von Geschäftsjahren, die nach dem 31. Dezember 2021 beginnen. Die Cooling-off-Periode beträgt bei dem vorrangig für die Abschlussprüfung verantwortlichen Wirtschaftsprüfer künftig fünf Jahre und für den mitunterzeichnenden Wirtschaftsprüfer drei Jahre.

Die internen Rotationspflichten gelten erstmals für Prüfungen von Geschäftsjahren, die nach dem 31. Dezember 2021 beginnen.

Haftungsfragen

Weitere Änderungen ergeben sich durch das FISG in Bezug auf die in § 323 HGB definierten Haftungssummen bei gesetzlichen Abschlussprüfungen für nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahre. Künftig wird zunächst zwischen fahrlässigem

Handeln, grob fahrlässigem Handeln und vorsätzlichem Handeln unterschieden. Die Haftungssumme bei der Prüfung von kapitalmarktorientierten Unternehmen wird auf 16 Millionen Euro bei fahrlässigem Handeln erhöht. Bei grob fahrlässigem Handeln ist die Haftung künftig unbegrenzt. Bei sonstigen gesetzlichen Abschlussprüfungen beträgt die Haftungssumme künftig bei fahrlässigem Handeln 1,5 Millionen Euro und bei grob fahrlässigem Handeln zwölf Millionen Euro. Bei vorsätzlichem Handeln ist die Haftung, wie bisher, unbegrenzt. Die deliktische Haftung wird ebenso verschärft, sodass bereits die leichtfertige Abgabe eines unrichtigen Bestätigungsvermerks mit einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren geahndet wird. Für einen vorsätzlich unrichtig erteilten Bestätigungsvermerk wird, wie bisher, eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren verhängt.

Auswirkungen der gestiegenen Haftungssummen

Die gestiegenen Haftungssummen werden zu steigenden Versicherungsprämien für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften führen. Dies kann insbesondere bei kleinen und mittleren Prüfungsgesellschaften mit wenigen PIE-Prüfungsmandaten dazu führen, dass die Prüfung solcher Unternehmen nicht mehr lukrativ ist. Eine Untersuchung der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) hat ergeben, dass sich die Anzahl der Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach

§ 316a HGB prüfen, zwischen 2018 und 2020 um rund elf auf 63 Prozent reduziert hat, bei einer konstanten Anzahl der zu prüfenden Unternehmen. Es ist daher sehr fraglich, ob die vorgenannten Maßnahmen einer weiteren Marktkonzentration auf wenige große Prüfungsgesellschaften entgegenwirken.

Strikte Trennung von Beratung und Prüfung

Durch Streichung von § 319a Abs. 1 Nr. 1 und 3 HGB a. F. ist es ab dem 1. Januar 2022 untersagt, dass der Abschlussprüfer eines EU-PIE auch nur unbedeutende Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen an das EU-PIE selbst, dessen Mitunternehmen oder eine Tochtergesellschaft in Deutschland erbringt. Welche Leistungen konkret unter dieses Verbot fallen, definiert Art. 5 der EU-APrVO. Die strikte Trennung von Prüfung und Beratung kann dazu führen, dass sich die Prüfungsgesellschaften vor einer Ausschreibung rein aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten für oder gegen die Teilnahme entscheiden. Die Möglichkeit, bei der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) eine zeitlich befristete und betraglich begrenzte Ausnahme von der Beschränkung der Honorare für Nichtprüfungsleistungen durch das Fee Cap zu beantragen, ist ebenso gestrichen worden. Das kann insbesondere bei einmaligen umfangreicheren Nichtprüfungsleistungen, etwa Comfort Letter, dazu führen, dass eine weitere Prüfungsgesellschaft beauftragt werden muss.

Änderungen im Bereich Enforcement

Ab dem 1. Januar 2022 unterliegen Unternehmen, die als Emittenten von zugelassenen Wertpapieren die Bundesrepublik Deutschland als Herkunftsstaat haben, dem einstufigen Kontrollverfahren der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die Tätigkeiten der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) wurden zum 31. Dezember 2021 eingestellt, wobei bis dahin nicht abgeschlossene Untersuchungen auf die BaFin übergehen. Des Weiteren werden die Rechte der BaFin um Auskunftsrechte gegenüber Dritten, die Möglichkeit forensischer Prüfungen und das Recht, die Öffentlichkeit früher als bisher über ihr Vorgehen bei der Bilanzkontrolle zu informieren, ausgeweitet. Verschwiegenheitspflichten werden aufgehoben, um den für Zwecke der Aufklärung mutmaßlicher Rechnungslegungsverstöße erforderlichen Informationsaustausch zu ermöglichen.

Fazit und Schlussbemerkung

Zusammenfassend kann man sagen, dass das FISG einige Regelungen enthält, die die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers stärken können, wie die verkürzte Rotationszeit oder eine strikere Trennung von Prüfung und Beratung. Auch wird der Dialog zwischen dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer gefördert und Vorstände von EU-PIE werden durch die explizite Pflicht zur Einführung eines angemessenen und wirksamen internen

Kontroll- und Risikomanagementsystems stärker in die Pflicht genommen.

Auf der anderen Seite kann davon ausgegangen werden, dass die erhöhten Haftungssummen zu einer weiteren Marktkonzentration auf wenige Prüfungsgesellschaften führen. Eine denkbare Alternative zur Steigerung der Prüfungsqualität kann beispielsweise die Einführung von Joint Audits bei Prüfungen von PIE sein, wie es in Frankreich schon seit vielen Jahren praktiziert wird. ●

PHILIPP JAHN, M. A.

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und CVA sowie Partner der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in München. Er ist schwerpunktmäßig in der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB und IFRS von mittelständischen sowie international ausgerichteten Unternehmensgruppen tätig.

MEHR DAZU

Prüfen Sie sicher und wirtschaftlich mit den DATEV-Lösungen zur Abschlussprüfung.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.datev.de/loesungen-wp

Präsenzseminar: „Fachtage Wirtschaftsprüfung 2021“, www.datev.de/shop/70064

Lernvideo online: „Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Abschlussprüfung“, www.datev.de/shop/78971

Präsenzseminar: „DATEV Abschlussprüfung comfort – Arbeitspapierbearbeitung für Neuanwender“, www.datev.de/shop/70128

IMPRESSUM



Herausgeber: DATEV eG | Paumgartnerstraße 6–14 | 90329 Nürnberg
Verantwortlich: Simone Wastl **Chefredakteurin:** Kerstin Putschke,
 Tel.: +49 911 319-53140, E-Mail: magazin@datev.de **Stellvertretende**
Chefredakteurin: Birgit Schnee **Redaktion Rubrik Titelthema**
und Praxis: Robert Brütting (RA) **Realisation:** Christian Alt, Georg
 Gorontzi, Monika Krüger | TERRITORY GmbH | Carl-Bertelsmann-Str. 33 |
 33311 Gütersloh | www.territory.de **Fotos:** Getty Images, DATEV eG
Druck: Mayr Miesbach GmbH | Am Windfeld 15 | 83714 Miesbach **ISSN:**
 2197-2893 | Gedruckt auf FSC-zertifiziertem Recycling-Papier. | Das
 DATEV magazin erscheint monatlich in einer Druckauflage von 46.500
 Exemplaren. Namentlich gekennzeichnete Veröffentlichungen geben
 in erster Linie die Auffassung des Autors wieder. Alle Beiträge sind
 urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten.

Ein Schritt, der wohlüberlegt sein will

ARBEITS VERTRAG

Beendigung des Arbeitsverhältnisses |

Kündigungen stellen für fast jeden Arbeitgeber ein schwer kalkulierbares, hohes wirtschaftliches Risiko dar. Ohne eingehende Prüfung im Vorfeld und entsprechende Vorbereitung sind die anschließenden Prozesse für die Arbeitgeber kaum zu gewinnen.

Marcus Bodem

Unterliegt der Arbeitgeber in einem Prozess über die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses, muss er im Regelfall das bis dahin offene Gehalt des Arbeitnehmers nachträglich zahlen, ohne die Gegenleistung zu erhalten. Zudem ist die klagende Partei nach dem Urteil zu beschäftigen, wenn sie nicht selbst kündigt. Die Signalwirkung im Betrieb lässt sich kaum kalkulieren. Jüngere Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zeigen zwar, dass auch die klagenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht einfach den Prozessausgang abwarten können, denn sie müssen vor Gericht nachweisen können, dass sie sich um eine anderweitige Stelle bemüht haben, wenn sie vom Arbeitgeber am Ende des Kündigungsprozesses auch das offene Gehalt bekommen möchten (BAG 27.05.2020 –

5 AZR 378/19). Dem Arbeitgeber müssen sie daher auf sein Verlangen Auskunft geben über die von der Arbeitsagentur mitgeteilten Vermittlungsvorschläge, ihre Bewerbungen und Absagen. In einer weiteren Entscheidung hat das BAG gerade festgestellt, dass der Beweiswert einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erheblich erschüttert ist, wenn ein Arbeitnehmer selbst kündigt und vom Tag der Kündigung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist durchgängig arbeitsunfähig krankgeschrieben wird (BAG 08.09.2021 – 5 AZR 149/21). Der geltend gemachte Anspruch auf Entgeltfortzahlung wurde – erst – vom BAG abgewiesen; die Vorinstanzen hatten der Klägerin den Anspruch noch zuerkannt. Gleichzeitig gilt: Diese Entscheidungen reduzieren das wirtschaftliche Risiko der Arbeitgeber nicht.

Statistiken

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat zuletzt für 2019 die Statistiken zu der Zahl der Klageverfahren vor den Arbeitsgerichten veröffentlicht. 2019 waren 178.797 Klagen gegen Kündigungen anhängig. 47.674 waren schon nach einem Monat erledigt. Weitere 86.688 nach ein bis drei Monaten. Gut 75 Prozent der Kündigungsschutzklagen waren also spätestens nach drei Monaten erledigt. Zwar sagt die Statistik nichts darüber, ob es sich um Vergleiche, Urteile oder Klagerücknahmen handelt, jedoch wurden im Jahr 2019 insgesamt 206.648 Vergleiche geschlossen bei insgesamt 426.108 im gleichen Jahr anhängigen Klageverfahren. Einiges spricht daher dafür, dass der überwiegende Teil der Kündigungsprozesse in den ersten drei Monaten durch Vergleich beendet wurde.

Kündigungsschutzgesetz

Besteht das Arbeitsverhältnis im Betrieb des Arbeitgebers – nicht gemeint ist das Unternehmen, sondern der unter einer personellen Leitung stehende Betrieb eines Unternehmens – ohne Unterbrechung länger als sechs Monate und werden in diesem Betrieb mehr als zehn Mitarbeiter auf Vollzeitstellen dauerhaft beschäftigt, greift das Kündigungsschutzgesetz (KSchG) und der Arbeitnehmer genießt Kündigungsschutz (§§ 1, 23 KSchG). Der Betriebsbegriff des KSchG unterscheidet sich von dem des Steuerrechts. Jede Filiale in derselben Stadt kann daher ein eigenständiger Betrieb sein, wenn es dort eine Personalleitung gibt, die allein über Einstellungen und Kündigungen sowie Urlaub und Überstunden entscheidet, solange es nicht zum Austausch von Mitarbeitern mit anderen Filialen kommt; daran scheitert es dann häufig. Geschäftsführer, Vorstände und Auszubildende sind keine Arbeitnehmer im Sinne des KSchG und

zählen bei der Berechnung der Stellen nicht mit. Um eine Vollzeitstelle handelt es sich, wenn mehr als 30 Stunden in der Woche dauerhaft gearbeitet wird. Hat ein Betrieb also 20 Mitarbeiter je auf einer 20-Stunden-Stelle und vielleicht noch vier Auszubildende und zwei Geschäftsführer, dann kommt gleichwohl keiner der 20 Mitarbeiter in den Schutzbereich des KSchG. Aushilfen und Minijobber, auch studentische Aushilfen und jede Stelle unter 20 Stunden, auch die geringfügig Beschäftigten, sind mit 0,5 Stellen zu berücksichtigen. Das Gericht prüft bei rückschauender Betrachtung (sechs bis neun Monate) die Entwicklung der Stellen bis zum Zugang der Kündigung prognostisch mit

Blick darauf, ob es sich um dauerhaft im Betrieb vorhandene Stellen handelt. Im Geltungsbereich des KSchG ist eine Kündigung nur wirksam, wenn einer der anerkannten Kündigungsgründe nach § 1 KSchG vorliegt. Ohne eingehende Prüfung und Vorbereitung im Vorfeld sind diese Prozesse für Arbeitgeber kaum zu gewinnen.

Betriebsbedingte Kündigungen

Jede betriebsbedingte Kündigung ist wirksam, sagen die Arbeitsgerichte. Gleichwohl verlieren Arbeitgeber diese Prozesse häufig. Das liegt daran, dass sie die vollständige Darlegungs- und Beweislast für die Wirksamkeit der Kündigung trifft. Bekanntermaßen unterliegt im Zweifel die im Zivilprozess beweisbelastete Partei. In der Praxis scheitern betriebsbedingte Kündigungen, weil sie entweder den endgültigen Wegfall von Tätigkeiten oder die Verdichtung von Tätigkeiten (betrieblicher Grund) nicht so substantiiert darlegen, dass die Arbeitsgerichte das auch tatsächlich überprüfen könnten, oder die Kündigung trifft ganz bewusst zuvor ausgesuchte Mitarbeiter, sodass die Sozialauswahl fehlerhaft ist. Darin kann dann zugleich ein Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) liegen, sofern beispielsweise bewusst nur Mitarbeiter einer bestimmten Altersgruppe gekündigt werden. Fallen hingegen Tätigkeiten im Umfang einer oder mehrerer Stellen weg und wird das nachprüfbar dargelegt, dann ist das ein ausreichender Kündigungsgrund. Werden alle betroffenen und alle mittels Versetzung austauschbaren Mitarbeiter in eine Sozialauswahl einbezogen und die Sozialdaten nachvollziehbar gewichtet und trifft eine betriebsbedingte Kündigung den oder die Mitarbeiter mit den schlechtesten Sozialdaten, dann ist diese Kündigung wirksam.

Verhaltensbedingte Kündigungen

Eine verhaltensbedingte Kündigung ist im Regelfall nur wirksam, wenn zuvor wirksame Abmahnungen zeitnah

Der überwiegende Teil der Kündigungsprozesse wird durch Vergleich beendet.

gleichartige Pflichtverletzungen bereits gerügt haben. Hier gibt es zwar keine Faustformel, doch verlangen die Arbeitsgerichte je nach Schwere der Pflichtverletzung, dass diese vorher ein- oder zweimal abgemahnt worden ist. Aus Beweis Zwecken empfiehlt sich die schriftliche Abmahnung. Handelt es sich um schwere Pflichtverletzungen wie eine Straftat (Arbeitszeitbetrug, Diebstahl, Unterschlagung) bedarf es keiner Abmahnung. In allen Fällen gilt: Der Sachverhalt ist vorher präzise zu erfassen und der Mitarbeiter sollte vorher angehört werden und Gelegenheit zur Stellungnahme haben. Hierdurch gewinnt der Arbeitgeber regelmäßig weitere Erkenntnisse, die er auch für die Rechtfertigung der Kündigung nutzen kann.

Personenbedingte Kündigungen

Die personenbedingte Kündigung stützt sich häufig entweder auf viele Kurzeiterkrankungen (Entgeltfortzahlung über 42 Kalendertage pro Jahr) oder eine Langzeiterkrankung. In beiden Fällen sind die betrieblichen Auswirkungen nachprüfbar darzulegen. Bedacht werden muss, dass in diesen Fällen Mitarbeiter nicht selten bereits eine anerkannte Behinderung von 50 Prozent und mehr haben, die der Arbeitgeber erst nach der Kündigung erkennt. Hier ist gegebenenfalls vorsorglich das Integrationsamt vor Anspruch der Kündigung anzuhören. Stets ist im Vorfeld das sogenannte Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) anzubieten und sind die Betroffenen in jedem Fall zur gesundheitlichen Prognose zu befragen, am besten nach deren Rücksprache mit den behandelnden Ärzten. Gleichwohl wird es im Regelfall zu einem oder mehreren ärztlichen Gutachten im Prozess kommen, was zu einer erheblichen Verfahrensdauer von zwölf Monaten und mehr in der ersten Instanz führt.

Änderungskündigungen

Die Änderungskündigung ist im Ergebnis nichts anderes als eine Beendigungskündigung verbunden mit dem Angebot, das Arbeitsverhältnis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist zu geänderten Konditionen fortzusetzen (§ 2 KSchG). Insoweit gelten zunächst dieselben Voraussetzungen wie bei den voranstehend skizzierten Kündigungen, etwa die erforderliche Darlegung zum Wegfall von Tätigkeiten. Auf der zweiten Stufe der Prüfung darf das Änderungsangebot nicht sozial ungerechtfertigt sein. Mitarbeiter müssen nur solche Änderungen billigerweise hinnehmen, die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Die angebotenen Änderungen dürfen sich von den bisherigen Konditionen nicht weiter entfernen, als es zur Erreichung des angestrebten Ziels erforderlich ist (BAG 10.04.2014 – 2 AZR 812/12 –, NZA 2014, 653). Schließlich gilt es auf Arbeitgeberseite zu bedenken, dass jede Kündi-

gung, auch die Änderungskündigung des Arbeitgebers, zugleich eine negative Erklärung an die betroffene Person darstellt, was regelmäßig zu einer Distanzierung vom Arbeitgeber, gegebenenfalls zeitnah zur Kündigung auf Arbeitnehmerseite, führen wird.

Kündigung ohne Grund

In Kenntnis der Statistik sprechen Unternehmen zum Teil trotz mangelnder Erfolgsaussichten ordentliche Kündigungen aus, um sich zeitnah zu einigen. Bei einer ordentlichen Kündigung besteht regelmäßig Anspruch auf Arbeitslosengeld und es bleibt Zeit, über einen Vergleich zu verhandeln. Je nach Dauer der Kündigungsfrist geschieht das ohne, vor oder nach Erhebung einer Klage. Zum Teil wird parallel zu der Kündigung ein befristetes Vergleichsangebot überreicht. In diesen Fällen kommt es zeitnah nach der Kündigung entweder zu einem Vergleich oder der Arbeitgeber erklärt, dass er aus der Kündigung keine Rechte mehr herleite. Der Gekündigte kann zwar auch weiter die Sozialwidrigkeit der Kündigung durch das Arbeitsgericht feststellen lassen (eine Willenserklärung, die zugegangen ist, kann man formell nicht zurücknehmen), aber mit der Erklärung des Arbeitgebers, er leite keine Rechte aus der Kündigung her, ist der Gekündigte Streitlos gestellt; das wirtschaftliche Risiko entfällt. Die Agentur für Arbeit wird zudem im Regelfall kein Arbeitslosengeld zahlen, nachdem der Arbeitgeber an der Kündigung nicht mehr festhält.

Abfindung und Schadenersatz

Gleichzeitig möchten viele Arbeitnehmer nach einer Kündigung nicht mehr auf ihren Arbeitsplatz zurück. Geklagt wird zwar gegen die Kündigung, aber nur, um hierdurch eine Abfindungsregelung zu erzielen, auf die kein gesetzlicher Anspruch besteht. Gleichwohl ist Zurückhaltung geboten, denn nach § 628 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) kann der Arbeitnehmer in Ausnahmefällen Schadenersatzansprüche gegen den Arbeitgeber geltend machen, etwa dann, wenn das Verhalten des Arbeitgebers zu einer Eigenkündigung des Mitarbeiters führt. ●

MARCUS BODEM

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht bei Ecovis in Berlin

MEHR DAZU

Kompaktwissen Lohn und Personal: Brennpunkt Personalabbau in der Krise, www.datev.de/shop/35681

DATEV-Fachbuch: Praxishandbuch Lohn und Personal, 3. Auflage, www.datev.de/shop/35420



neu ordnen

Das MoPeG | Die Modernisierung des Personengesellschaftsrechts bringt viele Neuerungen mit sich. Diese betreffen nicht nur neu zu gründende Gesellschaften, sondern sind auch für bereits bestehende relevant.

Dr. Tibor Fedke und Marcel Behringer

Die größte Reform des Personengesellschaftsrechts seit über hundert Jahren steht mit dem Ziel an, dieses an die heutigen Bedürfnisse anzupassen. Der Bundestag hat das Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (MoPeG) am 24. Juni 2021 verabschiedet, bereits am 25. Juni 2021 haben die neuen Vorschriften den Bundesrat passiert. In einer Übergangszeit bis Ende des Jahres 2023 haben alle bestehenden Unternehmen die Möglichkeit, sich auf die neue Rechtslage, gegebenenfalls durch Anpassung ihrer Gesellschaftsverträge,

einzustellen. Ab dem 1. Januar 2024 – ein Jahr später als ursprünglich geplant – wird das Gesetz in Kraft treten. Das Herzstück des MoPeG bildet die Anpassung der Vorschriften über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), die offene Handelsgesellschaft (oHG) sowie die Kommanditgesellschaft (KG) an moderne Bedürfnisse. Neu ist insbesondere, dass auch für die GbR in Zukunft die Möglichkeit und teilweise die Pflicht besteht, sich in einem Register einzutragen. Im Übrigen zeichnet das MoPeG weitgehend das in einem Gesetz nach, was

sich in der Rechtsprechung über die letzten hundert Jahre ohnehin schon herausgebildet hat, klärt dabei aber auch einige aktuell noch kontrovers diskutierte Rechtsfragen.

Änderungen für die GbR

Die Rechtsfähigkeit der GbR ist in der Rechtsprechung seit Langem anerkannt. Nunmehr wird sie auch gesetzlich verankert. Lediglich die GbR, die als solche nicht nach außen auftritt und auch kein Unternehmen führt, bleibt in der Regel nicht rechtsfähig, wie etwa Stimmbindungsgemeinschaften oder Konsortialab-sprachen. Im Übrigen wird die GbR als rechtsfähig anerkannt. Mit anderen Worten: Rechtsfähigkeit ist der Regelfall. Die GbR kann also verklagt werden oder als GbR klagen, wenn zum Beispiel nicht alle ihre Gesellschafterinnen und Gesellschafter bekannt sind. Die Zwangsvollstreckung findet aus einem Titel gegen die Gesellschaft statt und nicht in das Vermögen der Gesellschafter. Das MoPeG sieht die Einführung eines Gesellschaftsregisters für die GbR vor. Es besteht eine Registrierungswahlfreiheit. Jedoch ist die Erfassung im Gesellschaftsregister Voraussetzung für die Eintragung und damit gegebenenfalls für den Erwerb von bestimmten in öffentlichen Registern einzutragenden Rechten. Dies gilt etwa für Rechte an Grundstücken und eingetragenen Schiffen sowie für die Stellung als Namensaktionär und als Gesellschafter einer GmbH. Als Nebenfolge der Eintragung in das Gesellschaftsregister unterliegt die GbR der Transparenzregisterpublizität. Die eingetragene GbR muss in Zukunft daher Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten einholen und an das Transparenzregister übermitteln. Es ist jetzt zudem klargestellt, dass zumindest für die eingetragene GbR weitgehend das handelsrechtliche Firmenrecht gilt. Die GbR hat zwingend einen eindeutigen Rechtsformzusatz (eGbR) zu führen, ist im Übrigen aber in der Firmierung ebenso frei wie Personenhandels-gesellschaften. Das GbR-Beschlussverfahren wird erstmals gesetzlich geregelt. Insofern bestätigt der Gesetzgeber die gebräuchliche Anwendung der Regeln zu den Personenhandels-gesellschaften auf die GbR. Es gilt aber weiterhin, dass im Zweifel Gesellschafterbeschlüsse einstimmig durch alle stimmberechtigten Gesellschafter zu fassen sind, wenn nichts anderes im Gesellschaftsvertrag geregelt ist. Die GbR wird umwandlungsfähig im Sinne des Umwandlungsgesetzes. Es ist der GbR daher nach einer vorherigen Registrierung als eGbR möglich, an einer Spaltung, einer Verschmelzung oder einem Formwechsel teilzunehmen, was den Gestaltungsspielraum vergrößert. Der identitätswahrende Wechsel zwischen verschiedenen Formen der Personengesellschaft/Personenhandels-gesellschaft wird vom Umwandlungsgesetz nicht erfasst und ist nunmehr in einem eigenen Verfahren im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt.

Die Praxis darf sich darüber freuen, dass die Rechtslage nun nicht mehr aus hundert Jahren Rechtsentwicklung herausgearbeitet werden muss.

Neuerungen für GbR und Personenhandels-gesellschaften

Das MoPeG stellt nun endlich klar, dass auch für Personengesellschaften ein freies Sitzwahlrecht unabhängig vom Ort der Eintragung besteht. Dieses freie Sitzwahlrecht ermöglicht es einer deutschen Personengesellschaft, sämtlichen Geschäftstätigkeiten außerhalb des deutschen Hoheitsgebiets nachzugehen und dennoch eine deutsche Personengesellschaft zu bleiben. Durch diese Klarstellung können Personengesellschaften in Zukunft an einem Ort registriert bleiben, wenn sie die Geschäftstätigkeit woanders fortsetzen. Gerichte haben bislang häufig einen Wechsel des Registergerichts gefordert, wenn lediglich die Adresse geändert werden sollte. Große praktische Bedeutung hat das freie Sitzwahlrecht auch für KG, die eine Komplementärin mit Sitz im Ausland oder zumindest an einem anderen Ort als die KG haben. Hier war die Rechtslage bisher unklar. Die bisherige Stimmgewichtung sowie Gewinn- und Verlustverteilung nach Köpfen werden abgeschafft. Stattdessen gilt die in der Praxis ohnehin gebräuchliche Regelung, dass die Stimmkraft und Ergebnisverteilung vorrangig nach den Beteiligungsverhältnissen zu bestimmen sind. Falls die Gesellschafter eine Abweichung von diesem gesetzlichen Regelfall wünschen, muss der Gesellschaftsvertrag abweichende Vereinbarungen vorsehen.

Änderungen für Personenhandels-gesellschaften

Das MoPeG sieht erstmals Regelungen zum Beschlussverfahren in der Personenhandels-gesellschaft vor. Der Gesetzgeber hat sich zudem entschieden, das Beschlussmängelrecht für Personenhandels-gesellschaften nach dem aktienrechtlichen Anfechtungsmodell zu regeln. Dies entspricht der zumindest bei größeren Personenhandels-gesellschaften ohnehin gängigen gesellschaftsvertraglichen Gestaltungspraxis und erhöht die Rechtssicherheit. Detaillierte Regeln in den Gesellschaftsverträgen bleiben aber auch weiterhin sinnvoll. Die Vorschriften zur Gewinnermittlung und Gewinnverteilung werden neu gefasst. Die geschäftsführenden Gesellschafter sind verpflichtet, den Jahresabschluss aufzustellen. Sie entscheiden durch Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses, wobei – wie bei der GbR – die Anteilsquote maßgeblich für die Gewinn- und Verlustverteilung ist. Der Gesetzgeber geht für die Gewinnausschüttung vom Prinzip der Vollausschüttung aus. Es ist daher in der Praxis darauf zu achten, dass die gesellschaftsvertraglichen Regelungen eine hinreichende Gewinnthesaurierung und Rücklagenbildung vorsehen, was bei größeren Gesellschaften ohnehin gängiger Praxis entspricht. Die Einheitsgesellschaft, also eine GmbH & Co. KG, in der die KG alle Geschäftsanteile des Kom-

plementärs hält, wird erstmals ausdrücklich im Gesetz erwähnt und dabei die bisherige Rechtslage geändert. Die Gesellschafterrechte in der GmbH nehmen nun die Kommanditisten wahr. Auch insoweit folgt der Gesetzgeber der in vielen Gesellschaftsverträgen verbreiteten Praxis. Das MoPeG regelt ferner erstmals die Simultaninsolvenz der GmbH & Co. KG, also den häufigen Fall, dass sowohl der persönlich haftende Gesellschafter als auch die KG insolvent werden. Hier ergab sich bislang die Besonderheit, dass die Insolvenz des persönlich haftenden Gesellschafters grundsätzlich dessen Ausscheiden aus der KG bewirkte. Dies führte zu Schwierigkeiten bei der konsolidierten Insolvenzabwicklung des Unternehmens und vereitelte gegebenenfalls eine Rechtsträgersanierung insbesondere in der zweigliedrigen Gesellschaft.

Neuerungen für die freien Berufe

Die Personenhandelsgesellschaft wird für die freien Berufe geöffnet – allerdings unter berufsrechtlichem Vorbehalt. Damit ist Freiberuflern der Weg in die KG und GmbH & Co. KG geebnet, soweit das Berufsrecht dies zulässt; derzeit etwa bereits für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und mit Inkrafttreten der Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) künftig auch für Rechtsanwälte. Bislang können sie ihre Haftung nur für Verbindlichkeiten und Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung beschränken. Nun ist mit der KG eine generelle Haftungsbeschränkung möglich. Die Partnerschaftsgesellschaft und auch die mit beschränkter Berufshaftung bleiben für die freien Berufe jedoch weiterhin zulässige Organisationsformen – ob sie eine Zukunft haben, wird sich zeigen. Eine weitere für Angehörige der rechts- und steuerberatenden Berufe bedeutsame Änderung ist zudem die Begrenzung der Nachhaftung. Der ausgeschiedene Gesellschafter haftet für Schadenersatzansprüche nur noch dann, wenn die Pflichtverletzung vor dem Ausscheiden eingetreten ist. Haftungsansprüche, die aufgrund von Pflichtverletzungen anderer Mitglieder nach Ausscheiden eines Gesellschafters entstehen, belasten diesen mithin nicht mehr.

Handlungsbedarf

Vor Inkrafttreten des MoPeG sollten vor allem bestehende GbR, die künftig ihre Gesellschafter nicht durch Registrierung offenlegen wollen, prüfen, ob die GbR Inhaber von Rechten ist, bei denen Rechtsänderungen in Zukunft nur für die eGbR möglich sind. Dann mag es sein, dass Strukturänderungen notwendig werden. Mit Inkrafttreten des MoPeG müssen alle Personengesellschaften mit weniger ausführlichen Gesellschaftsverträgen prüfen, ob die neuen gesetzlichen Regeln als Auffangregeln für sie angemessen sind. Zudem muss im Rechtsverkehr geprüft werden, ob und wann man auf die Eintragung der Vertragsgegenseite bestehen möchte – vor allem für Vergabekammern mag es sinnvoll sein, eine eGbR statt einer nicht eingetragenen Arbeitsgemeinschaft (ARGE) zu verlangen.

Fazit und Ausblick

Das MoPeG wird dem Anspruch der Modernisierung des Personengesellschaftsrechts teilweise gerecht. Die Praxis darf sich darüber freuen, dass die Rechtslage nun nicht mehr aus hundert Jahren Rechtsentwicklung herausgearbeitet werden muss. Erfreulicherweise wird in der KG künftig endlich auch in Deutschland eine generelle Haftungsbeschränkung möglich. Ein mutiger Wurf ist die Reform gleichwohl nicht, weil der Gesetzgeber im Kern lediglich die in Rechtsprechung, Schrifttum und Gestaltungspraxis herausgebildeten Grundsätze kodifiziert. Dabei wird auch deutlich, was die Reform des Personengesellschaftsrechts noch nicht leistet: Die Digitalisierung des Gesellschaftsrechts (Gründung, Rechtsänderung, Versammlungen) wird leider ausgespart. Auch der Reform grenzüberschreitender Umwandlungen möchte das MoPeG nicht vorgreifen. Zudem hat der Gesetzgeber es bewusst unterlassen, ein Sonderrecht für die Publikumpersonengesellschaft zu regeln. ●

DR. TIBOR FEDKE, LL. M. (SYDNEY)

Rechtsanwalt bei der Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB
Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer in Berlin

MARCEL BEHRINGER

Rechtsanwalt bei der Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB
Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer in Berlin

MEHR DAZU

Dialogseminar online „Jahresabschluss und Steuererklärungen der Personengesellschaft“,
www.datev.de/shop/77340

Dialogseminar online „Einmaleins der Personengesellschaft“,
www.datev.de/shop/78560



Überschneidung nutzen

Digitalisierung der Prozesse | Die für eine Optimierung der Leistungsprozesse notwendige digitale Anbindung der Mandanten an die Steuerberatungskanzlei kann in Verbindung mit der Verfahrensdokumentation als Einstieg in die IT- und Prozessberatung genutzt werden.

Johannes Franz

Auf die technischen Entwicklungen sowie die immer komplexer werdenden Systemlandschaften in den Unternehmen reagierte das Bundesministerium der Finanzen (BMF) 2014, indem es die ursprünglichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erweiterte (BMF-Schreiben IV A 4 – S 0316/13/10003). Die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) führten zu einigen Neuerungen. Dabei stehen nun die Datenverarbeitungssysteme, digitale Aufzeichnungen und der Prozess der Digitalisierung von Papierbelegen samt deren Vernichtung sowie der Datenzugriff der Finanzverwaltung bei Betriebsprüfungen im Fokus.

Verfahrensdokumentation

Ein wesentlicher Punkt – er soll der Finanzverwaltung zukünftig bei einer effizienten Betriebsprüfung und dem dazu benötigten

Verständnis der IT-Systeme in Unternehmen helfen – ist die in den GoBD verankerte Verfahrensdokumentation. In ihr soll die Organisation der Buchführung ausführlich schriftlich beschrieben werden. Der Verfahrensdokumentation liegt ein bewährter Grundsatz des Qualitätsmanagements zugrunde: Wenn du aufschreiben kannst, wie etwas funktioniert, ist die Wahrscheinlichkeit höher, dass es auch so passiert. Die GoBD gehen noch einen Schritt weiter in Richtung Qualitätsmanagementsystem, indem sie in der Verfahrensdokumentation das Vorhandensein eines internen Kontrollsystems (IKS) vorschreiben.

Interne Kontrollen

Die Qualität der Buchführung soll durch interne Kontrollen gesichert werden. Diese beziehen sich auf die Verantwortlichkeiten und Prozesse, wie es in der Verfahrensdokumentation beschrieben ist. Kommt es zu Fehlern, müssen die Ursachen aufgeklärt werden. Gibt es eine neue Soft- oder Hardware, soll das

in der Verfahrensdokumentation vermerkt beziehungsweise geändert werden. Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen in den Prozessen und der IT geschult werden, bevor sie an die Arbeit gehen. Das alles ist in der Verfahrensdokumentation enthalten und wird durch neue Versionen auf aktuellem Stand gehalten. In Gänze stellt die Verfahrensdokumentation mit dem IKS ein vollständiges Qualitätsmanagementsystem für einen Großteil der Verwaltung in den Unternehmen dar. Sie bezieht sich zwar in erster Linie auf die Finanzbuchführung, jedoch ist durch die Einbindung der Vorkontrollsysteme und der dazugehörigen Prozesse schnell die gesamte Verwaltung involviert. Das Thema Personal grenzt aufgrund von Lohn- und Gehaltsabrechnungen direkt an. Die Zeiterfassung – unabhängig davon, ob digital oder analog – ist ein Beispiel für ein Vorkontrollsystem. Materialwirtschaft, Kasse, Online-Shop, Reisekosten, IT-Ausstattung und deren Sicherheit sind weitere Themen. Die Finanzverwaltung will damit erreichen, dass die Qualität intern sichergestellt und von außen schnell geprüft werden kann, mit dem Ziel, mehr Transparenz und Steuergerechtigkeit zu schaffen. Für Unternehmer klingt das in erster Linie zunächst nach sehr viel Bürokratie und Verwaltungsaufwand.

Der Steuerberater arbeitet direkt am Hauptsystem, dem Ort, an dem alle Fäden zusammenlaufen.

Unterschiede je nach Unternehmensgröße

In den GoBD steht aber auch, dass sich der Umfang der Verfahrensdokumentation an der Komplexität des Unternehmens orientieren soll. Ein Einzelunternehmer ohne Mitarbeiter benötigt im Gegensatz zu einer Metzgerei mit mehreren Standorten eine weit weniger komplexe Verfahrensdokumentation, sofern sich die simplen Finanzbuchführungsprozesse auf ein bis zwei Software-Produkte beschränken sowie nur eine Person, die sie ausführt. Bei Unternehmen mit mehreren Standorten oder größeren Abteilungen sieht das jedoch schon anders aus. Ein häufig zitierter Fall vor dem Finanzgericht (FG) Münster zeigt aber, dass die Dokumentationspflicht ernst zu nehmen ist.

Rechtsprechung

Bei der Betriebsprüfung eines Friseursalons mit zwei Standorten und PC-gestützten Kassensystemen kam es zu diversen materiellen Fehlern (fehlende Rechnungsnummern, unvollständig aufbewahrte Gutscheine und so weiter). Zudem gab es einen formellen Fehler. Die Protokolle zur Programmierung der Kassen fehlten. Die Richter urteilten wie folgt (FG Münster, Urteil vom 29.03.2017, Az. 7 K 3675/13): „Bei der Nutzung programmierbarer elektronischer Kassensysteme stellt das Fehlen der Programmierprotokolle einen gewichtigen formellen Kassensystemmangel dar, der jedenfalls bei

bargeldintensiven Betrieben zu Hinzuschätzungen berechtigt.“ Formelle Fehler rücken also mehr und mehr in den Fokus der Finanzverwaltung. Das liegt daran, dass durch die GoBD die Anforderungen an die Dokumentation der Buchführung sowie der genutzten IT-Systeme extrem gestiegen sind. Finden sich hier bereits Fehler, steht der Unternehmer in der Pflicht, zu beweisen, dass sein System vor Manipulationen geschützt ist. Das zeigt auch die weitere Begründung des Urteils im Fall des Friseursalons (FG Münster, Urteil vom 29.03.2017, Az. 7 K 3675/13): „Es ist von erheblicher Bedeutung, dass sich ein Betriebsprüfer und gegebenenfalls das Gericht davon überzeugen können, wie die Kasse bei Inbetriebnahme programmiert war und in welchem Umfang zu späteren Zeitpunkten Programmeingriffe vorgenommen worden sind. Das Gewicht dieses Mangels tritt dann zurück, wenn der Steuerpflichtige im konkreten Einzelfall darlegt, dass die von ihm genutzte elektronische Kasse trotz Programmierbarkeit keine Manipulationsmöglichkeiten eröffnet.“ Die Beweislast dreht sich bei fehlender Dokumentation um. Auch wenn die Finanzverwaltung seit jeher ein Auge auf bargeldintensive Geschäfte mit Kassen hat, ist die Kasse ein Beispiel für ein Vorkontrollsystem in Unternehmen. Und denen kommt durch die GoBD eine besondere Aufmerksamkeit zu.

Neufassung der GoBD

Das BMF ist auch weiterhin bemüht, den technologischen Entwicklungen in den GoBD Rechnung zu tragen, und veröffentlichte am 11. Juli 2019 eine Neufassung, in der unter anderem auf das Fotografieren von Belegen per Handy sowie auf Cloud-Systeme eingegangen wird (BMF-Schreiben IV A 4 – S 0316/19/10003 :001). Gerade in Hinblick auf eine schnelle Verbreitung von Cloud-basierten Anwendungen sowie das Vorranschieben der Vernetzung von IT-Systemen und Automatisierungsprozessen wird die Verfahrensdokumentation als Grundlage zum Verständnis der Systemlandschaften in Unternehmen für die Finanzverwaltung an Bedeutung gewinnen. Steuerberatungskanzleien sind Teil dieser Systemlandschaft.

Die Rolle des Steuerberaters

Wenn die Geschäftsvorfälle mit DATEV Kanzlei-Rechnungswesen gebucht werden, arbeitet der Steuerberater direkt am Hauptsystem, dem Ort, an dem alle Fäden zusammenlaufen. Der Steuerberater ist für den Unternehmer auch die erste Anlaufstelle, wenn es um die Verfahrensdokumentation geht. Seinerseits hat er je nach Inhalt und Umfang des erteilten Mandats eine Hinweispflicht gegenüber seinem Mandanten: „Der Steuerberater hat allerdings im Rahmen seiner vertraglichen Ne-

benpflichten den Mandanten vor Schaden zu bewahren. Vor diesem Hintergrund ist er verpflichtet, auf Fehlentscheidungen, die für ihn offen zu Tage liegen, hinzuweisen.“ (Gemmer 2005: www.iww.de/kp/archiv/hinweis-und-aufklaerungspflichten-mangelnde-sachverhaltsaufklaerung-wann-haftet-der-steuerberater-f33097). Die normative Pflicht, eine Verfahrensdokumentation zu besitzen, liegt zwar beim Unternehmer, auch wenn diese gesetzlich noch nicht verankert ist. Sollte jedoch die Buchführung eines Mandanten aufgrund des Fehlens einer Verfahrensdokumentation intensiver geprüft werden und der Steuerberater hat dies nie erwähnt, kann sich das extrem schlecht auf das Mandatsverhältnis beziehungsweise den Steuerberater als Vertrauensperson auswirken. Der steuerliche Berater sollte deshalb ein starkes Interesse für die Verfahrensdokumentation entwickeln und das Thema proaktiv angehen, damit Schäden für die Kanzlei und deren Mandanten vermieden werden.

Schnittmengen nutzen

Es geht aber nicht nur darum, Schaden abzuwenden. Die Vorgesysteme beim Mandanten sind für die Optimierung der Leistungsprozesse in der Kanzlei von zentraler Bedeutung. Werden Medienbrüche durch Schnittstellen und Software auf ein Minimum reduziert, können Daten zwischen den Vorgesystemen beim Mandanten und dem Hauptsystem in der Kanzlei reibungslos fließen. Manuelle Tätigkeiten wie das Abtippen von Belegdaten gehören der Vergangenheit an. Neue Technologien wie der DATEV Automatisierungsservice Rechnungen können auf digitale Daten losgelassen werden. Der Clou: Die Informationen, die der Steuerberater für die digitale Anbindung der Mandanten an die Kanzlei benötigt, sind ein Großteil der Informationen, die für die Verfahrensdokumentation benötigt werden. Die allgemeinen Informationen zum Unternehmen, die für die Verfahrensdokumentation ebenfalls benötigt werden, besitzen die Steuerberatungskanzleien bereits. Der jetzt noch fehlende Teil ist im Verhältnis gering und kann mit dem Mandanten gemeinsam entwickelt werden. Die große inhaltliche Überschneidung der digitalen Anbindung der Vorgesysteme der Mandanten an die Kanzlei sowie der Verfahrensdokumentation können die steuerlichen Berater nutzen, um eine neue Beratungsleistung anzubieten und zwei unangenehme Fliegen mit einer Klappe zu schlagen. Dadurch können Umsatzeinbußen (nicht Gewinne), die durch die fortschreitende Automatisierung der Buchführung entstehen, aufgefangen und kann insgesamt ein höherer Gewinn erwirtschaftet werden.

Make-or-buy-Entscheidung

Die Frage, die sich so mancher Steuerberater stellt, ob man diese Dienstleistung wirklich in Rechnung stellen kann, beantworten DATEV Solution Partner, die das bereits tun. Um diese Umsätze generieren zu können, müssen vorher jedoch einige Investitionen getätigt werden:

- Wissen aufbauen und Mitarbeiter schulen,
- Werkzeuge entwickeln und neue Software für Verfahrensdokumentationen und Projektmanagement implementieren,
- Prozesse definieren und nicht zuletzt die Mandanten überzeugen.

Da stellt sich die unternehmerische Frage, ob es nicht sinnvoller ist, nur bestimmte Teile zu übernehmen und andere auszulagern. Also eine klassische Make-or-buy-Entscheidung.

Resümee

Der technologische Fortschritt hat zu einschneidenden Veränderungen in den Unternehmen geführt und den Staat zum Handeln gezwungen. Die GoBD sind ein Ergebnis dieser Entwicklung. Durch Verknüpfung der digitalen Mandantenanbindung an die Kanzlei mit der in den GoBD verankerten Verfahrensdokumentation gelingt es dem steuerlichen Berater, zwei wichtige und dringende Themen mit insgesamt weniger Aufwand zu bearbeiten. ●

JOHANNES FRANZ

Leiter IT & Digitalisierung der ACCONSIS GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

MEHR DAZU

finden Sie unter

www.datev.de/verfahrensdokumentation

Erfahren Sie mehr über die Verfahrensdokumentationen zur Belegablage, zum ersetzenden Scannen, zur Kassenführung, zur Prozessbeschreibung PayPal und zur Corona-Dokumentation. Unterziehen Sie bereits unterjährig und regelmäßig Ihre Vorgesysteme einer digitalen Datenanalyse, um die Datenqualität in Ihrer Buchführung sicherzustellen. www.datev.de/datenpruefung

DATEV-Fachbuch: „Digitalisierung von Geschäftsprozessen im Rechnungswesen“, 3. Auflage, www.datev.de/shop/35461

Mandanten-Info-Broschüre: „Ersetzendes Scannen – Abschied vom Papier“, www.datev.de/shop/32328

Mandanten-Info-Broschüre: „Elektronische Rechnungen – einfach und sicher!“, www.datev.de/shop/32382

Präsenzseminar „Verfahrensdokumentation – Bearbeitung eines Musterfalles“, www.datev.de/shop/78162

Lernvideo online „Verfahrensdokumentation mit DATEV Bilanzbericht – Dokumentvorlagen im Überblick“, www.datev.de/shop/77901

Lernvideo online „Verfahrensdokumentation nach GoBD“, www.datev.de/shop/78917

Lernvideo online „Ersetzendes Scannen und E-Rechnungen: Voraussetzungen und Umsetzung mit DATEV Unternehmen online“, www.datev.de/shop/77981

MyDATEV

Digital vernetzen über mehrere Anwendungen

Innovation | Die Infokachel zur Mandantenübersicht und eine Nachrichtenfunktion für Unternehmen online sind neu im MyDATEV Portal.



Mit MyDATEV werden alle Online-Anwendungen künftig in einem Portal zentralisiert. Damit Kanzleien ihrer Mandantschaft einen schnellen und unkomplizierten Einstieg in DATEV-Cloud-Lösungen ermöglichen können, ist es erforderlich, Mandantenstammdaten und Leistungsinformationen in der DATEV-Cloud bereitzustellen.

Mit DATEV Basisdaten online übertragen Sie Ihre Mandantenstammdaten und Leistungsinformationen der lokal installierten DATEV-Anwendungen sicher in die DATEV-Cloud. Das vereinfacht den digitalen Einstieg in bestehende Cloud-Lösungen wie DATEV Meine Steuern oder DATEV-Partnerlösungen. In Meine Steuern ist ein Beleg-Upload für die gesamte Mandantschaft möglich – ohne separate Mandantenregistrierung.

Beim Bereitstellen der Basisdaten unterstützt Sie ein Assistent im DATEV Arbeitsplatz mit einer Schritt-für-Schritt-Anleitung. Danach synchronisiert der DATEV Arbeitsplatz automatisch alle Änderungen und neuen Mandate mit Basisdaten online. Anhand der MyDATEV Mandantenübersicht im

MyDATEV Portal sind alle Stammdaten jederzeit einsehbar. Hierbei müssen in der DATEV Rechteverwaltung online alle Kanzleimitarbeiterinnen und -mitarbeiter für die Mandantenübersicht in der Cloud freigegeben werden (im Bereich MyDATEV Portal | Zentrale Mandanten | Mandantenübersicht).

Neue Infokachel zur Mandantenübersicht

Im MyDATEV Portal ist die Übersichtsseite, das sogenannte Cockpit, die zentrale Stelle für das tägliche Arbeiten. Es erscheint bei der Anmeldung in MyDATEV als Startseite. Gefüllt wird das Cockpit mit sogenannten Widgets, Ihren individuellen Informationskacheln der jeweiligen Anwendung, die sich automatisch selbst aktualisieren. Durch die Widget-Verwaltung kann jeder Nutzer das Cockpit selbst gestalten. Nach und nach kommen mehr Widgets dazu. Das neueste Widget ist die „Mandantenübersicht“. Mit der „Mandantenübersicht“ können Sie sich die Stammdaten Ihrer Mandanten übersichtlich anzeigen lassen, die Sie zuvor einmalig über Basisdaten online bereitgestellt haben.

Sie können die Mandantendaten auch

einfach auf dem Smartphone öffnen und zum Beispiel Mandanten direkt aus der Mandantenübersicht anrufen, indem Sie auf die Telefonnummer klicken.

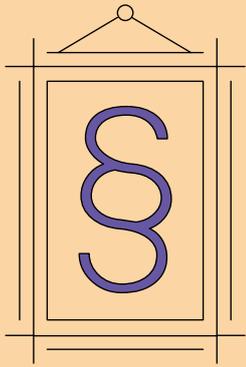
Nachrichten aus Anwendungen verschicken

Zusammen mit DATEV Basisdaten online wird das Onboarding Ihrer Mandantschaft einfacher. Gemeinsam können Sie MyDATEV Nachrichten aus DATEV Meine Steuern und jetzt auch aus Unternehmen online nutzen. So kommunizieren Kanzleien mit Mandanten wie in einem Chat. Um MyDATEV Nachrichten zu verwenden, ist Basisdaten online erforderlich.

MEHR DAZU

finden Sie unter
www.datev.de/mydatev

War denn da noch was?



DS-GVO

Digitalisierung der Justiz | Bei aller Euphorie über den Fortschritt und die Zunahme digitaler Gerichtsverhandlungen, die voll im Trend stehen, darf man eines nicht übersehen: Sind die Verfahren aus datenschutzrechtlichen Erwägungen sicher oder drohen nicht vielmehr sogar massive Verstöße gegen den Datenschutz?

Oliver Rosbach

Hinsichtlich des Datenschutzes liegen die möglichen Verletzungen eigentlich auf der Hand. Alle auf digitalem Weg übertragenen Daten sind personenbezogene Daten, womit der Anwendungsbereich der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in jedem Fall eröffnet ist. Das gilt nicht nur für die in einer Verhandlung genannten konkreten Informationen, sondern auch für den Klang der Stimme oder das Aussehen der Beteiligten, die über Ton- und Bilddaten übertragen werden.

Grundsätze

Jede Datenverarbeitung muss nach den Regelungen der DS-GVO in rechtmäßiger Art und Weise erfolgen. Es gelten die Grundsätze des Art. 5 DS-GVO, unter anderem Rechtmäßigkeit, Zweckbindung, Datenminimierung und Rechenschaftspflicht. Nach Art. 6 Abs. 1 DS-GVO ist zudem eine Datenverarbeitung nur rechtmäßig, wenn einer oder mehrere der dort bezeichneten sechs konkreten Tatbestände vorliegen, kurz: a) Einwilligung, b) Vertrag, c) rechtliche Verpflichtung, d) zum Schutz eines lebenswichtigen Interesses, e) in Wahrnehmung einer öf-

fentlichen Aufgabe und f) bei Vorliegen eines berechtigten Interesses. Die Rechtmäßigkeitstatbestände können grundsätzlich nebeneinander bestehen. Sie können aber auch kollidieren.

Auftragsverarbeiter und Sicherungsmaßnahmen

Bei Verwendung von Software-as-a-Service (SaaS)-Lösungen ist weiter zu berücksichtigen, dass deren Anbieter Auftragsverarbeiter oder gar selbst Verantwortliche im Sinne von Art. 26 DS-GVO wären. Auch deren Datenverarbeitung muss legitimiert im Sinne der Art. 6 ff. DS-GVO sein. Oder es liegt nach Art. 28 ff. DS-GVO ein Auftragsverarbeitungsvertrag mit entsprechenden Garantien vor. Das Gericht hat als verantwortliche Stelle demnach eine Reihe von Pflichten zu erfüllen, mit den Anbietern Auftragsverarbeitungsverträge oder einen Joint Control Contract nach Art. 26 Abs. 1 DS-GVO abzuschließen, ein Verarbeitungsverzeichnis zu erstellen und eine Risikoabwägung in Form einer Datenschutzfolgenabschätzung vorzunehmen. In diesen Fällen wären schließlich noch technische und organisatorische Maßnahmen zur Si-

cherung des Datenschutzstandards zu ergreifen und zu dokumentieren.

Verarbeitung sensibler Daten

Denn aufgrund des Kontexts sowie des Verarbeitungszwecks der Datenverarbeitung im Rahmen einer Gerichtsverhandlung kann mit einer hohen statistischen Wahrscheinlichkeit auf sensitive Inhalte im Sinne von Art. 9 DS-GVO geschlossen werden. Das wäre der Fall, wenn der höchstpersönliche Lebensbereich, die sexuelle oder religiöse Orientierung, ethnische Herkunft, biometrische oder Gesundheitsdaten betroffen sind. Eine Erwähnung solcher Umstände lässt sich der Erfahrung nach in der forensischen Praxis kaum ausschließen. Zudem werden die biometrischen Daten der Beteiligten durch die Bild- und Tonübertragung unweigerlich verarbeitet.

Legitimität der Datenverarbeitung

Welcher Rechtmäßigkeitsgrund nach Art. 6 DS-GVO für eine Datenübertragung infrage kommt, ist daher zunächst für das verhandelnde Gericht und in einem zweiten Schritt für die verwendete Technik zu beurteilen. Zunächst fallen die Tatbestände der lebenswichtigen Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. d DS-GVO), des Vertrags (Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO) sowie der berechtigten Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO) nach meiner Ansicht weg. Die Tatbestände der Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe oder öffentlichen Gewalt (Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO) bedürfen ebenso wie die Datenverarbeitung in Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO) einer konkreten gesetzlichen Grundlage (Art. 6 Abs. 3 DS-GVO). Die diskutierte Variante, ob dies über § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu lösen wäre, käme allenfalls für den Fall infrage, dass keinerlei Daten durch Auftragsverarbeiter weiterverarbeitet werden.

Einwilligung in die Datenverarbeitung

Es bliebe daher nur der Tatbestand einer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO in die Datenverarbeitung übrig. Diesen Voraussetzungen richten sich nach Art. 4 Nr. 5, 6, 11 Abs. 1 lit. a und 7 DS-GVO und sind keineswegs so trivial wie oft gehandelt. Zunächst muss die Einwilligung ausdrücklich, freiwillig, in informierter Weise sowie für den bestimmten Fall erfolgen. Es ist daher erforderlich, dass das Gericht die Einwilligung in die Datenverarbeitung einholt und dabei umfassend über die Art und Weise der Datenverarbeitung sowie die Weitergabe an Dritte informiert. Die Ansicht, dass mit der Klageerhebung eine konkludente Einwilligung in die Datenverarbeitung abgegeben wird, stößt auf große Bedenken. Konkludent ist nicht ausdrücklich. Ohnehin könnte dies nur für den Kläger gelten und ausschließlich für den durch die Klage verfolgten Zweck. Auch die Freiwilligkeit der Einwilligung dürfte im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren zweifelhaft sein. Die Freiwilligkeit hat

selbstverständlich ohne Druck zu erfolgen. Die Prüfung, ob eine Freiwilligkeit vorliegt, soll im Fall eines Über- und Unterordnungsverhältnisses negativ ausfallen. Keinesfalls wäre mit der Einwilligung zudem eine Weitergabe der Daten an Dritte intendiert, wenn hierüber nicht ausdrücklich und umfassend informiert wurde. Schließlich muss bei der Prüfung der Einwilligung berücksichtigt werden, dass einem Gericht aufgrund seiner Autorität eine rechtskonforme Durchführung der Videokonferenz unterstellt wird. Dies ist im Falle einer Einbeziehung von SaaS-Konferenzen jedoch kaum zu realisieren. Jedenfalls ist kein Fall bekannt, in dem ein Gericht die hier nur angedeuteten Voraussetzungen für die Zusammenarbeit mit den Anbietern von Cloud-Software geschaffen hätte. Die Berliner Gerichte, so meine eigene Erfahrung, nutzen die Software von Cisco Webex, für die die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit keine Unbedenklichkeit bescheinigen will.

Auftragsverarbeiter in Drittstaaten

Vor dem Hintergrund dieser Problematik ist die Frage nachrangig, wie eine Weitergabe von Daten durch die Auftragsverarbeiter in Drittstaaten zu bewerten wäre, die außerhalb des Geltungsbereichs der DS-GVO liegen. Nach den Schrems-Urteilen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ist dies nur unter weiteren komplexen Voraussetzungen überhaupt denkbar.

Fazit

Bei der Zulässigkeit von Gerichtsverhandlungen in Distanz kommt es erheblich auf die Art des verwendeten Konferenzsystems an. Datenverarbeitungen durch die SaaS-Systeme bei den Auftragsverarbeitern selbst erscheinen als höchst problematisch. Hauseigene Anlagen dürften mit Blick auf die Datensicherheit und den Datenschutz geeignet sein, solange nicht im Hintergrund wieder auf Software zurückgegriffen wird, die Nutzerdaten oder Daten zur Telemetrie außer Haus verarbeitet. Open-Source-Lösungen kleinerer Anbieter bieten durch Datenminimierung ein hohes Datenschutzniveau, sind flexibel auf dem Laptop zu handhaben und in der Regel vergleichsweise kostengünstig; leider stehen sie derzeit noch kaum im Fokus der Beteiligten. ●

OLIVER ROSBACH

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Wohnungseigentums- und Mietrecht in Nürnberg

MEHR DAZU

Präsenzseminar „Der zertifizierte Datenschutzbeauftragte in der Kanzlei (TÜV)“, www.datev.de/shop/78075

DATEV-Consulting „Datenschutz-Beratungen“, www.datev.de/datenschutz-beratungen

SIE BERATEN UND VERHANDELN

MIT GROSSEM EINSATZ.

WIR OPTIMIEREN IHRE PROZESSE

MIT DIGITALEN LÖSUNGEN.

Digitalisieren Sie Ihre Rechtsanwaltskanzlei – mit DATEV Anwalt classic, ergänzt um professionelle Lösungen rund um Fallbearbeitung, Kommunikation und Rechnungswesen. So bleibt mehr Zeit für das Wesentliche: beste Ergebnisse für Ihre Mandantinnen und Mandanten.



Mehr Informationen unter datev.de/anwalt
oder kostenfrei anrufen: **0800 3283872**



Zukunft gestalten.
Gemeinsam.